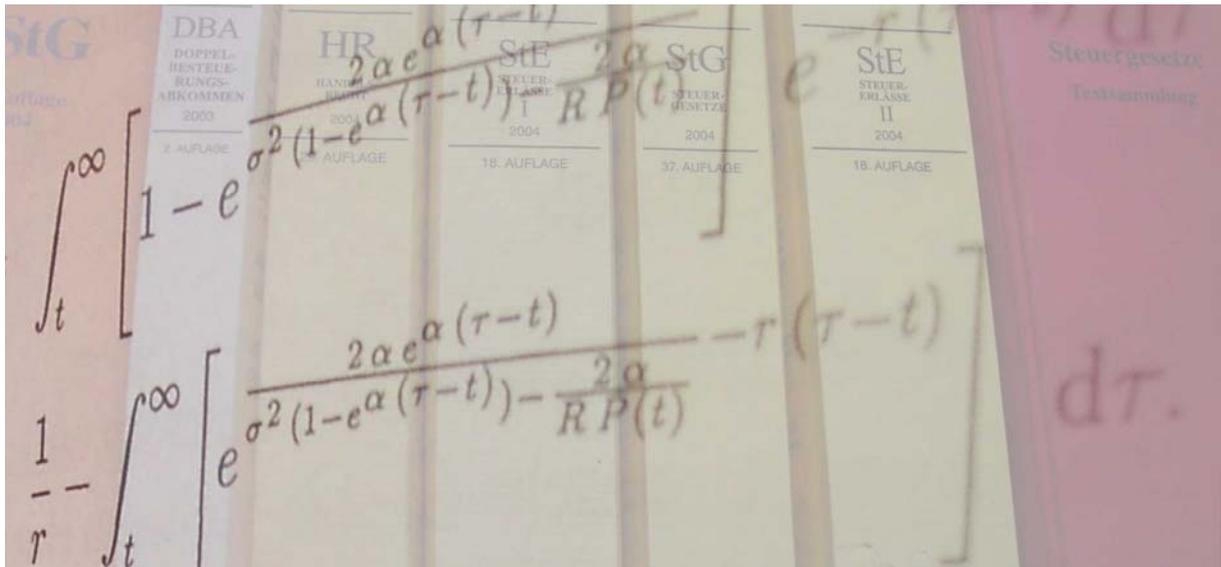


arqus

## Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 48

**Dominik Rumpf**

Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb  
– Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –

August 2008

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre  
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research  
ISSN 1861-8944

# Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –

Dipl.-Volksw. Dominik Rumpf  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

## Zusammenfassung

Dieser Beitrag untersucht die Wirkungen der Zinsbereinigung des Eigenkapitals auf das zu erwartende Steueraufkommen und auf den internationalen Steuerwettbewerb. Ausgangspunkt hierfür ist eine modelltheoretische Untersuchung des Zusammenhanges zwischen Kapitalmarktrenditen und Eigenkapitalrenditen. Hierbei treten Effekte auf, die dafür sorgen, dass der für die Zinsbereinigung maßgebende Eigenkapitalposten unerwartet gering ausfällt. Die Zinsbereinigung entfaltet im Ergebnis sehr starke Wirkungen auf die Finanzierungsstrukturen internationaler Konzerne, obwohl verhältnismäßig geringe Steuerausfälle mit dieser Wirkung einhergehen. Im Bezug auf Gewinnverlagerungen mittels Verrechnungspreisen kann die Zinsbereinigung hingegen keine Wirkungen entfalten, hier kann nur eine Tarifsenkung Abhilfe verschaffen. Die Tragweite der Ergebnisse für die reale Steuerpolitik wird anhand der Unternehmensbilanzstatistik der deutschen Bundesbank auch empirisch bestätigt.

In der Zinsbereinigung kann insgesamt eine Alternative zum neuem § 8a KStG, der „Zinsschranke“, gesehen werden. Abschließend ist in den geringen zu erwartenden Steuerausfällen ein weiterer Vorteil für die Zinsbereinigung gefunden, welche diese als Steuerreformoption attraktiver werden lässt. Dies ist auch deswegen von aktuellem Interesse, weil die Zinsbereinigung die negativen Auswirkungen der fehlenden Finanzierungsneutralität nach Einführung der Abgeltungsteuer reduzieren kann.

**Stichworte:** Gewinnverlagerung, internationaler Steuerwettbewerb, Steueraufkommen, Unterkapitalisierung, Verrechnungspreise, zinsbereinigte Einkommensteuer, Zinsbereinigung des Eigenkapitals

**JEL Classification:** G32, G38, H21, H25, H71, H73

---

## Abstract

This paper investigates the impact of an Allowance for Corporate Equity (ACE) on the expected tax revenues and on the international tax competition. Beginning with an analysis of the relation between the rate of return on equity and the interest rate on the capital market, this paper figures out some effects which cause surprisingly low net assets used to calculate the ACE. This yields to a strong impact on the financial structure of multicorporate enterprises although there is only a moderate decline in tax revenues. Focusing profit shifting via transfer prices, the ACE has no positive effect. Only a cut of the corporate tax rate is useful in this context. The relevance of these results is additionally affirmed by using the statistical data published by the “Deutsche Bundesbank”, the central bank of Germany, which includes an aggregated corporate balance sheet.

All in all, the ACE can be seen as an alternative to the new German thin capitalization rules applied in 2008 (“Zinsschranke”). Additionally, the low tax revenue losses constitute a new advantage for the ACE as a blueprint for corporate tax reforms. This is also interesting because an ACE could reduce the negative effects on the financial structure of firms which accompanies the implementation of a low withholding tax on interests.

**Keywords:** Allowance for Corporate Equity, ACE, thin capitalization, tax revenues, transfer prices, profit shifting, international tax competition

**JEL Classification:** G32, G38, H21, H25, H71, H73

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
2.1	Untersuchungsgegenstand – Verfahren der Zinsbereinigung .....	2
2.2	Untersuchungsmethode – Vergleich mit einer Tarifsenkung.....	5
2.3	Annahmen der Untersuchung.....	5
2.3.1	Quellenlandprinzip und Trennungsprinzip bei der Unternehmensbesteuerung – Wohnsitzlandprinzip bei der Dividendenbesteuerung .....	5
2.3.2	Standortwettbewerb und Bemessungsgrundlagenwettbewerb.....	7
<b>3</b>	<b>Wirkungen der Besteuerungsstruktur .....</b>	<b>8</b>
3.1	Wirkungen auf Gewinnverlagerungen durch Verrechnungspreise .....	8
3.2	Wirkungen auf Gewinnverlagerungen durch Fremdfinanzierung.....	10
<b>4</b>	<b>Abschätzung der Steuerausfälle von Zinsbereinigung und Tarifsenkung .....</b>	<b>12</b>
4.1	Vergleichbarkeit durch relative Steuerausfälle .....	12
4.2	Herleitung der Eigenkapitalrenditen auf Basis der Kapitalmarktzinssätze .....	13
4.3	Zur Rolle des Beteiligungsvermögens bei der Ermittlung der Eigenkapitalrenditen	18
4.4	Ermittlung der Eigenkapitalrenditen auf Basis der Unternehmensbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank .....	19
<b>5</b>	<b>Verhältnis von Wirkung im internationalen Steuerwettbewerb und Steueraufkommen .....</b>	<b>22</b>
5.1	Vergleichbarkeit von Zinsbereinigung und Tarifsenkung auf Basis der Daten der Deutschen Bundesbank .....	22
5.2	Wirkungsvergleich bezüglich Gewinnverlagerungen .....	22
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....</b>	<b>24</b>

# 1 Einleitung

Die Zinsbereinigung des Eigenkapitals ist ein von Seiten der Wissenschaft seit langem stark befürworteter Vorschlag zur weitreichenden Reformierung der Unternehmensbesteuerung<sup>1</sup>. Einzug in real existierende Steuergesetze hat die Zinsbereinigung jedoch erst sehr zögerlich erhalten<sup>2</sup> und ist bis heute für Deutschland nicht absehbar. Eine zentrale Ursache könnte in unterschiedlichen Zielkriterien von Politik und Wissenschaft liegen. Bei der jüngsten Unternehmensteuerreform wurde die Sicherung des Steueraufkommens bei einem international attraktiven Steuergesetz als Leitlinie festgelegt<sup>3</sup>. Die von der Wissenschaft im Zusammenhang mit der Zinsbereinigung vorwiegend diskutierten Kriterien wie die Minimierung von Steuererhebungskosten, Steuerdeklarationskosten oder die Erreichung eines effizienten Einsatzes von Kapital wurden dagegen nicht in den Mittelpunkt gestellt.

Ziel dieses Beitrags ist es, das Besteuerungsverfahren der Zinsbereinigung des Eigenkapitals mit Blick auf den Trade-off zwischen zu erwartenden Steuerausfällen und positiven Wirkungen im internationalen Steuerwettbewerb zu untersuchen.

Die Arbeit ist hierfür wie folgt aufgebaut: In Abschnitt 2 wird das Verfahren der Zinsbereinigung vorgestellt, gefolgt von einer Darstellung des Verfahrensgangs und der wesentlichen Annahmen. Anschließend werden in Abschnitt 3 die resultierenden Entscheidungswirkungen im internationalen Steuerwettbewerb modelltheoretisch abgebildet. Um die spezifischen Wirkungen der Zinsbereinigung abzuleiten, ist es notwendig, die Wirkungen in ein Verhältnis zu den zu erwartenden Steuerausfällen zu setzen. Somit widmet sich Abschnitt 4 der Bestimmung der Steuerausfälle. Zu Anfang wird hierbei eine Betrachtung des Zusammenhangs von realen Kapitalmarktrenditen und bilanziellen Eigenkapitalrenditen vorgenommen. Diesen Ergebnissen wird eine Ermittlung der zu erwartenden Steuerausfälle auf Grundlage der Unternehmensbilanzstatistik der deutschen Bundesbank gegenübergestellt.

Durch die hergeleiteten Entscheidungswirkungen (Abschnitt 3) und die ermittelten Aufkommenswirkungen (Abschnitt 4) ist es anschließend möglich, die spezifischen Wirkungen der Zinsbereinigung im internationalen Steuerwettbewerb darzustellen, was Inhalt des Abschnitts 5 ist. Der Beitrag schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse (Abschnitt 6).

---

<sup>1</sup> Eine vollständige Zinsbereinigung fordert beispielsweise Manfred Rose mit seinem Konzept der „Einfachsteuer“ (<http://www.einfachsteuer.de>). Als weitere Befürworter einer Zinsbereinigung für Deutschland sind Franz W. Wagner und Ekkehard Wenger zu nennen. Reformvorschläge, die Zinsbereinigungselemente bei der Unternehmensbesteuerung vorsehen, sind Sørensen (2005b), SVR (2006), Hessisches Ministerium der Finanzen (2005), Kronberger Kreis (2000), Wagner (1999).

<sup>2</sup> 1994 wurde das Steuersystem Kroatiens auf Grundlage der Arbeit einer deutschen Expertengruppe weitestgehend an der Konzeption der Zinsbereinigung ausgerichtet. Seit 2001 wird jedoch wieder auf die Umsetzung der Zinsbereinigung verzichtet: Keen / King (2002), Kiesewetter (1997). Seit 2007 ist auch in Belgien eine zinsbereinigte Einkommensteuer umgesetzt: Klemm (2006), Gerard (2006).

<sup>3</sup> Deutscher Bundestag (2007), S. 1.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Untersuchungsgegenstand – Verfahren der Zinsbereinigung

Die Umsetzung der Zinsbereinigung des Eigenkapitals erfordert auf Unternehmensebene im Wesentlichen nur die Einführung eines Abzugsbetrags, der den steuerpflichtigen Gewinn (G) vermindert. Die Ermittlung des Abzugsbetrags erfolgt durch Multiplikation eines festgesetzten Zinssatzes ( $i_{EK}$ ) mit dem buchhalterischen Eigenkapitalposten (EK). Der um diese Verzinsung verminderte Gewinn stellt anschließend die Steuerbemessungsgrundlage (BGL) dar:

$$BGL = G - i^{EK} \cdot EK \quad (1)$$

Während die Wirkungen der Zinsbereinigung im internationalen Zusammenhang in der Literatur nur beiläufig Erwähnung finden, sind die Wirkungen aus nationalem Blickwinkel umfassend dargestellt. Folgend wird ein Auszug über die wichtigsten Argumente gegeben, welche als Vorzüge der Zinsbereinigung regelmäßig angeführt werden<sup>4</sup>.

#### **Gleichmäßige Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkünften**

Das aktuelle Einkommensteuerrecht Deutschlands sowie auch anderer Staaten ist dadurch geprägt, dass für Unternehmensgewinne und für Arbeitseinkommen unterschiedliche Einkunftsermittlungsmethoden zur Anwendung kommen<sup>5</sup>. Bei den Unternehmenserträgen wird das Einkommen als Vermögenszuwachs durch einen Vergleich der Werte des Unternehmensvermögens am Anfang und am Ende der betrachteten Periode ermittelt. Dies entspricht der Reinvermögenszugangstheorie. Nach dieser ist es grundsätzlich irrelevant, ob es sich bei dem ermittelten Vermögenszuwachs um einen realisierten Zufluss oder schlicht um eine Veränderung der Werte einzelner Wirtschaftsgüter handelt. Bei Arbeitseinkommen kommt es hingegen nicht zu einer Bewertung des Humankapitals, was durch die Bewertung der zukünftig noch erzielbaren Arbeitseinkünfte geschehen müsste. Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erfassung von Zahlungen und nimmt keinen Vermögensvergleich vor. Im Sinne einer gleichmäßig ausgestalteten Einkommensteuer ist das Nebeneinander verschiedener Einkunftsermittlungsmethoden nicht erstrebenswert. Die einheitliche Ermittlung von Einkommen durch die ausschließliche Erfassung von Zahlungen würde hier Neutralität herbeiführen<sup>6</sup>. Für die Unternehmensbesteuerung würde dies bedeuten, dass der Zahlungsüberschuss und nicht der Gewinn die Steuerbemessungsgrundlage darstellt. Die zinsbereinigte Einkommensteuer ist unter der Annahme eines vollkommenen Kapitalmarkts identisch zu einer Besteuerung von Zahlungsüberschüssen und wäre damit ebenso geeignet. Der andere Weg – den Vermögensvergleich auch bei der Ermittlung der Arbeitseinkommen anzuwenden – stellt aufgrund fehlender Praktikabilität nur eine theoretische Option dar.

---

<sup>4</sup> Vgl. Klemm (2006), S. 3-5.

<sup>5</sup> Vgl. Wenger (1983), Mitschke (1988).

<sup>6</sup> Mitschke (2004) stellt einen Reformvorschlag dar, der genau auf dieser Begründung aufbaut.

### **Investitionsneutralität**

In der Realität versagt die Bewertung von Unternehmensvermögen systematisch. Mangelnde Objektivierbarkeit und eine am Gläubigerschutz ausgerichtete Bilanzierung im Zusammenhang mit der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz führen grundsätzlich zu Unterbewertungen und zusätzlich zu unterschiedlich stark ausgeprägten Fehlbewertungen unterschiedlicher Wirtschaftsgüter<sup>7</sup>. Hierdurch kommt es zu Rangfolgeverschiebungen zwischen Investitionsalternativen und mitunter auch zu Umkehrungen bei der Vorteilhaftigkeit von Investitionen. Die Zinsbereinigung behebt idealerweise diese Verzerrungen<sup>8</sup>.

### **Bewertungsfreiheit bei der Bilanzierung**

Egalisiert – wie im vorigen Punkt beschrieben – die Zinsbereinigung die unterschiedlichen Wirkungen verschiedener Bilanzansätze, so wird im Umkehrschluss die Höhe des bilanziellen Wertansatzes für den Steuerpflichtigen irrelevant. Er ist damit indifferent zwischen verschiedenen Abschreibungsverläufen oder auch gegenüber der Bildung von Rückstellungen<sup>9</sup>. Der sofortigen Steuerersparnis durch die höhere Abschreibung bzw. durch die Rückstellung steht eine kompensierende Verringerung der zukünftigen Abzugsbeträge gegenüber, weil der Eigenkapitalposten verringert ausfällt. Sofern sich der Gesetzgeber auf den Steuerbarwert konzentrierte, würde auch sein Anreiz zur Kontrolle der Bilanzansätze verschwinden. Es wäre damit möglich, deutlich einfachere Steuergesetze zu formulieren und zusätzlich die Kontrollintensität zu verringern, ohne dass dies zu vermehrter Steuerverkürzung genutzt würde<sup>10</sup>.

### **Intertemporale Neutralität**

Eine Belastung der Grenzproduktivität des Kapitals führt zu einer Verzerrung der Sparscheidung durch Begünstigung des Sofortkonsums gegenüber dem Sparen<sup>11</sup>. Die Übereinstimmung zwischen der Bereitschaft, über Sparen den Investoren Kapital zur Verfügung zu stellen einerseits und der Nachfrage dieser Investoren nach Kapital andererseits wird durch den Kapitalmarkt und den dazugehörigen Kapitalmarktzins grundsätzlich in Übereinstimmung gebracht. Der Marktzins erfüllt hiernach dieselbe Funktion wie ein Gleichgewichtspreis bei realen Gütern. Gleichgewichtspreise garantieren bei funktionierenden Märkten die effiziente Allokation. Eine Zinssteuer entfaltet in diesem Erklärungsmodell dieselben Wirkungen wie eine Verbrauchsteuer bei realen Gütern, wie zum Beispiel bei Benzin oder Zigaretten, sie erhöht den Preis. Durch Zinsbesteuerung erhöhen sich damit die Kapitalkosten, die Nachfrage nach Kapital geht zurück und das Angebot passt sich an die verringerte Nachfrage an. Bei durchgehender Besteuerung des Grenzertrags des Kapitals verringert sich damit schlussendlich die Investitionstätigkeit auf ein ineffizient niedriges Niveau. Die

---

<sup>7</sup> Vgl. Wenger (1999), Wenger (1997), S. 123-127.

<sup>8</sup> Boadway / Bruce (1984), Wagner (2003), Kruschwitz / Husmann / Schneider (2002), Kiesewetter (1999), S. 34-37.

<sup>9</sup> Vgl. Zodrow (2003), S. 405f.

<sup>10</sup> Zur Steuervereinfachung: Wagner (2006).

<sup>11</sup> Grundlegend: Sinn (1985), Fisher (1930).

Zinsbereinigung würde genau die Grenzproduktivität des Kapitals steuerfrei stellen und diese Verzerrung damit verhindern<sup>12</sup>.

Auf der anderen Seite wurden natürlich auch Argumente gegen die Einführung einer Zinsbereinigung angeführt<sup>13</sup>. Zuerst ist hierbei der *Rückgang des Steueraufkommens* zu nennen. Möchte man Unternehmen nicht steuerlich entlasten, so erfordert die Einführung der Zinsbereinigung eine Erhöhung der regulären Steuersätze, was im Ergebnis Ineffizienz zur Folge haben kann. Als Zweites wurde die *fehlende Gerechtigkeit* einer zinsbereinigten Einkommensteuer bemängelt. Auf die Nennung der in diesem Zusammenhang angeführten Argumente wird im Rahmen dieses Beitrags verzichtet, weil die Relevanz dieser Darstellung für das hier untersuchte Spannungsfeld zweitrangig ist. Neben der Debatte über die Gerechtigkeit einer zinsbereinigten Einkommensteuer können auch die mit ihr einhergehenden *Verteilungswirkungen*<sup>14</sup> kritisch gesehen werden. Sachvermögenserträge von der Besteuerung auszunehmen, wird in der Regel zu einem Anstieg der verfügbaren Einkommen von Kapitaleignern führen. Die Ungleichheiten in der Einkommens- und Vermögensverteilung würden daher zunehmen. Der Vollständigkeit halber zu erwähnen, ist der Kritikpunkt, dass die Zinsbereinigung *schwerwiegende administrative Probleme* mit sich bringen würde. Erfahrungen von Ländern, die eine Zinsbereinigung eingeführt haben, zeigen jedoch keine relevanten Probleme in diesem Bereich<sup>15</sup>.

Anzumerken ist, dass alle hier skizzierten Argumente davon ausgehen, dass neben der Unternehmensbesteuerung auch die Besteuerung privater Kapitalerträge reformiert werden würde. Eine zweite Voraussetzung für den Eintritt dieser Wirkungen ist, dass der vom Gesetzgeber festgesetzte Zins dem Kalkulationszins des Steuerpflichtigen entspricht<sup>16</sup>. In Realität kann dies in Anknüpfung an Kapitalmarktzinssätze weitgehend erreicht werden. Betrachtet man die Zinsbereinigung als eine Möglichkeit, ein Steuersystem international attraktiver auszugestalten, so kommt es hingegen nicht auf die exakte Höhe des festgesetzten Zinssatzes an. Ebenso erscheint die Ergänzung einer Zinsbereinigung durch Steuersenkungen bei den privaten Kapitalerträgen nicht zwingend. Eine Grenze wäre aber erreicht, wenn die Unternehmensbesteuerung durch die Zinsbereinigung dermaßen attraktiv würde, dass die Gründung von kapitalverwaltenden Unternehmen gegenüber der privaten Kapitalanlage steuerlich vorteilhaft wäre. Die Gründung von Unternehmen oder die Einlage des Kapitalvermögens in das Betriebsvermögen bestehender Unternehmen zu Steuergestaltung stehen jedem Steuerpflichtigen als Handlungsoptionen zur Verfügung, so dass es zu einer Unterhöhung der privaten Kapitalertragsteuer durch die Unternehmensbesteuerung käme.

Umgekehrt kann durch die isolierte Begünstigung des Unternehmenssektors auch eine im Vergleich zum Privatvermögen zu hohe steuerliche Belastung kompensiert werden. Dies trifft

---

<sup>12</sup> Gerade im internationalen Kontext sind zusätzlich eine ganze Reihe von Argumenten zu beachten. Vgl. Sørensen (2005b), S. 560-564, Sørensen (2007), S. 173-177.

<sup>13</sup> Vgl. Homburg (1997).

<sup>14</sup> Fehr / Wiegard (2004).

<sup>15</sup> King / Keen (2002), Klemm (2006).

<sup>16</sup> Kruschwitz / Husmann / Schneider (2002), S. 9f.

unter anderem bei einer isolierten Einführung einer Abgeltungsteuer zu. Interpretiert man die Steuerfreistellung einer geringeren Kapitalverzinsung als eine verminderte Besteuerung des risikolosen Kapitalertrags<sup>17</sup>, so kann eine weitgehend finanzierungsneutrale Situation auch bei einer Abgeltungsteuer erreicht werden. Ebenso würde damit die Diskriminierung eigenfinanzierter Sachinvestitionen verhindert<sup>18</sup>.

Trotz dieser Überlegungen beschränkt sich dieser Beitrags auf den Unternehmenssektor und es werden beliebig wählbare kalkulatorische Zinssätze betrachtet. In einem zweiten Schritt wäre dann nach der Integration der Zinsbereinigung in das Steuersystem und mögliche Wirkungen auf die Besteuerung privater Kapitalanlagen zu fragen. Dies soll aber nicht Thema dieses Beitrags sein.

## **2.2 Untersuchungsmethode – Vergleich mit einer Tarifsenkung**

Bei der Untersuchung der Zinsbereinigung auf das Spannungsfeld zwischen den zu erwartenden Steuerausfälle und Wirkungen im internationalen Steuerwettbewerb fehlt vorerst der Maßstab, weil diese Kriterien kein Ideal haben, an denen man das betrachtete Steuersystem messen könnte. Daher muss die Untersuchung vergleichend vorgenommen werden. Als Vergleichsmaßstab soll hier eine Tarifsenkung gewählt werden, welche ausschließlich für Unternehmen gilt, also nicht für Arbeitseinkommen<sup>19</sup>.

Konkret werden die Parameter (Steuersatz, Schutzzinssatz) so gewählt, dass bei beiden Verfahren gleiche Steuerausfälle resultieren. Anpassungsmaßnahmen der Steuerpflichtigen auf das neue Steuersatzverhältnis werden nicht berücksichtigt.

## **2.3 Annahmen der Untersuchung**

### **2.3.1 Quellenlandprinzip und Trennungsprinzip bei der Unternehmensbesteuerung – Wohnsitzlandprinzip bei der Dividendenbesteuerung**

Möchte man die Veränderungen von Steuerrechtsänderungen im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung betrachten, so ist es in einem ersten Schritt notwendig, die unmittelbaren Folgen der Rechtsänderung zu bestimmen. Die internationale Steuerrechtsord-

---

<sup>17</sup> Dieses ist bereits mehrfach für Deutschland vorgeschlagen worden: Hessisches Ministerium der Finanzen (2005), Kronberger Kreis (2000), Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage (SVR) (2006) – nur für Personengesellschaften und Einzelunternehmungen, Wagner (1999).

Auf eine genauere Darstellung muss jedoch im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden. Es sei hier auf die Ausführungen des SVR verwiesen: SVR (2006), S. 84-118. Nicht zu verwechseln ist dies jedoch mit dem ebenfalls in der Expertise beschriebenen Verfahren der Zinsbereinigung der Anschaffungskosten, welche für Kapitalgesellschaften vorgesehen war.

<sup>18</sup> Zu den Problemen einer isolierten Einführung einer Abgeltungsteuer: Kiesewetter / Lachmund (2004) S. 396-402. Homburg / Houben / Maiterth (2007) belegen die erhöhten Kapitalkosten der Einlagefinanzierung. Die neue Begünstigung nicht entnommener Gewinne (§ 34a EStG) rechtfertigt sich mitunter aus diesem Aspekt, vgl. hierzu: Homburg / Houben / Maiterth (2008), Rumpf / Kiesewetter / Dietrich (2007).

<sup>19</sup> Die genaue Abgrenzung soll bewusst auf die später folgende empirische Untersuchung ausgerichtet sein. Daher ist der Unternehmenssektor genauso abgegrenzt wie in der Unternehmensbilanzstatistik der deutschen Bundesbank. Das entscheidende Kriterium ist demnach die Bilanzierung der Unternehmung.

nung zeichnet sich jedoch durch hohe Komplexität und fehlende Einheitlichkeit aus. Dies führt dazu, dass eine Rechtsänderung bei zwei vergleichbaren Unternehmen andere Wirkungen entfalten kann, weil unterschiedliche Steuerordnungen in Wechselwirkung treten. Eine allgemeine Betrachtung ist also nur möglich, wenn man sich auf die Grundstrukturen konzentriert. Beschränkt man die Betrachtung auf die führenden Industriestaaten – gegenüber Steueroasen besitzen Staaten wie Deutschland zusätzliche Regeln zur Verteidigung ihrer nationalen Steueransprüche – so lassen sich letztendlich einige Grundregeln herausstellen, die die Bestimmung von Steuerwirkungen möglich machen<sup>20</sup>:

- Jeder Unternehmensteil (Tochterunternehmen, Betriebsstätte) muss eine gesonderte Gewinnermittlung durchführen, wobei grundsätzlich wirtschaftliche Transaktionen und Verträge zwischen Konzernteilen anerkannt werden (Trennungsprinzip).
- Die Besteuerung der Unternehmensgewinne erfolgt anschließend nach dem Recht des Belegenheitsstaats<sup>21</sup> (Quellenlandprinzip und Territorialprinzip).
- Dividenden werden nach dem Recht des Staates besteuert, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz (bei natürlichen Personen) bzw. seinen Sitz (bei Körperschaften) hat (Wohnsitzlandprinzip und Welteinkommensprinzip)<sup>22</sup>.
- Fließen Dividenden zwischen Körperschaften, bleiben diese bei wesentlicher Beteiligung unbesteuert<sup>23</sup>.

Diese Grundregeln sollen die zentralen Annahmen der formalen Analyse darstellen. Sie lassen bereits ohne nähere Untersuchung die Schlussfolgerung zu, dass die Gesetzgeber einem Anreiz unterliegen, die Besteuerung von Körperschaften derart vorzunehmen, dass die Dividendenbelastung möglichst hoch und die Besteuerung auf Unternehmensebene möglichst gering ist (1. Grundsatz)<sup>24</sup>. Aus Perspektive eines internationalen Kapitalanlegers ist unter den getroffenen Annahmen ausschließlich die Bruttodividende entscheidend, wenn er zwei alternative Aktienanlagen betrachtet. Die Dividendenbesteuerung hat keinen Einfluss, weil beide Anlagealternativen gleichermaßen betroffen sind. Eine aufkommensneutrale Senkung der Unternehmensteuerlast bei gleichzeitiger Erhöhung der Dividendenbesteuerung sorgte somit dafür, dass inländische Unternehmen international attraktiver würden. Ebenfalls

---

<sup>20</sup> Vgl. Homburg (2005) S. 248-265, Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2004) S. 27-29, OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (OECD-MA) sowie EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie des europäischen Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, zuletzt geändert am 13.01.2004.)

<sup>21</sup> Das Quellenlandprinzip als Grundprinzip gilt im Rahmen der EU über die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Diese erlaubt zwar auch die Anrechnung der auf die Gewinne ausländischer Betriebsstätten und Tochterkapitalgesellschaften gezahlten Steuer, was aktuell jedoch nur von Großbritannien angewendet wird. Nach deutschem Recht gilt das Quellenlandprinzip sogar generell, falls ein DBA existiert, vgl. Scheffler (2002), S. 188-196.

<sup>22</sup> OECD-MA Art. 11 sieht generell die Möglichkeit einer ermäßigten Besteuerung durch das Quellenland vor. Es kommt dann in der Regel zur Anrechnung dieser Steuerschuld, so dass die Steuerbelastung des Wohnsitzstaates resultiert.

<sup>23</sup> Vgl. EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, OECD-MA Art. 10 Abs. 2.

<sup>24</sup> Vgl. Sørensen (2007), S. 175f.

verbesserte sich auch die relative Position inländischer Unternehmen für inländische Anleger, weil die ausländischen Aktien zusätzlich belastet wären.

Damit Maßnahmen überhaupt Wirkungen im internationalen Steuerwettbewerb entfalten, müssen diese folglich auf Unternehmensebene vorgenommen werden. Eine Senkung der Dividendensteuerbelastung hätte hingegen keine Wirkungen. Für den hier vorgenommenen Vergleich ist dieses Ergebnis ohne Folgen, weil beide Verfahren gleichermaßen auf der Unternehmensebene wirken. Es kann jedoch festgestellt werden, dass ein Besteuerungsverfahren, das die Entlastung auf Ebene der Eigner vornimmt, international weniger vorteilhaft wirkt. Insbesondere trifft dies auf die norwegische duale Einkommensteuer<sup>25</sup> bzw. die vom SVR vorgeschlagenen Verfahren<sup>26</sup> zu.

### **2.3.2 Standortwettbewerb und Bemessungsgrundlagenwettbewerb**

Bei der Untersuchung der Wirkungen im internationalen Steuerwettbewerb wird im Folgenden eine gedankliche Unterteilung vorgenommen. Erstens soll es einen Wettbewerb um Investitionen geben (*Standortwettbewerb*) und als Zweites einen Wettbewerb zwischen den Staaten um Bemessungsgrundlagen und damit um Steueraufkommen (*Bemessungsgrundlagenwettbewerb*).

Der Standortwettbewerb bildet den zentralen Bereich des Steuerwettbewerbs, weil er im Gegensatz zum Bemessungsgrundlagenwettbewerb auch reale Sachverhalte (Investitionen, Arbeitsplätze) betrifft. Idee dieses Wettbewerbs ist es, dass Unternehmen den Ort der Produktion u. a. nach der günstigeren Steuerbelastung wählen. Ausschlaggebend ist hierbei also die Belastungshöhe, wodurch die Wirkungen direkt vom zu erwartenden Steueraufkommen beeinflusst werden. Geht man von einem homogenen Unternehmenssektor aus, so führen verschiedene Steuersenkungen, die jeweils die gleichen Steuerausfälle herbeiführen, zu identischen Wirkungen. Die strukturelle Ausgestaltung der Steuerreform spielt keine Rolle, so dass auf die Betrachtung des Standortwettbewerbs im Rahmen dieses Vergleichs verzichtet werden kann<sup>27</sup>.

Die verbleibenden Wirkungen sind demgegenüber dem Bemessungsgrundlagenwettbewerb zuzuordnen. Dieser umfasst damit alle Maßnahmen, die ohne realwirtschaftliche Auswirkungen Bemessungsgrundlagen, also Gewinne, von einem Staat in einen anderen verlagern. Dieser Problembereich wird daher auch unter dem Begriff „Gewinnverlagerung“ („profit shifting“) in der Literatur diskutiert.

Möchte der Fiskus sein Steuersystem in internationalen Wettbewerb optimieren, so ist der Bemessungsgrundlagenwettbewerb gegenüber dem Standortwettbewerb auch deshalb von

---

<sup>25</sup> Sørensen (2005b).

<sup>26</sup> SVR (2006), SVR (2003), Ziffern 518-632, ähnlich auch: Knirsch / Niemann (2007).

<sup>27</sup> Häufig kommt es bei Steuerrechtsänderungen dazu, dass auf rückwirkende Anpassungsmaßnahmen verzichtet wird. Daher kann es zu Korrespondenzproblemen kommen, die das Steueraufkommen in besonderer Art und Weise beeinflussen. So könnte es z.B. sein, dass ein Aufwand zu einem anderen Steuersatz geltend gemacht wird als der dazugehörige Ertrag, weil eine Steuersatzänderung durchgeführt wurde. Dieser Effekt lässt zu, dass die Wirkungen im Standortwettbewerb nicht ausschließlich von den Steuerausfällen beeinflusst werden.

höherer Relevanz, weil die Wirkungen für das Steueraufkommen deutlicher ausgeprägt sind. Verlagert ein Unternehmen einen Gewinn in ein niedriger besteuertes Land, so realisiert es einen Vorteil in Höhe der Steuersatzdifferenz. Für die Fisci resultiert jedoch ein Unterschied in Höhe des gesamten Steueraufkommens und eben nicht nur in der Differenz zwischen den Steuerbelastungen.

Durch diesen Effekt kann es vorkommen, dass eine Senkung der Steuerbelastung letztendlich doch zu höherem Steueraufkommen führt, ohne dass hierfür positive Wachstumseffekte angenommen werden müssen. Weiter kann es möglich sein, dass Investitionsentscheidungen durch die Möglichkeit zukünftiger Gewinnverlagerungen beeinflusst werden. Dann kommt es auch durch eine bessere Position im Bemessungsgrundlagenwettbewerb zu Wirkungen auf reale Sachverhalte.

Insgesamt sind die spezifischen Wirkungen des Bemessungsgrundlagenwettbewerbs für den Gesetzgeber von herausragender Bedeutung, falls dieser sich auf den internationalen Steuerwettbewerb konzentriert. Der rationale Gesetzgeber sollte das Steuersystem zuerst auf den Bemessungsgrundlagenwettbewerb einstellen und erst dann die optimale Höhe der Steuerbelastung festlegen. Die hier vorgenommene Untersuchung beschränkt sich daher auf eine Analyse der Wirkungen des Bemessungsgrundlagenwettbewerbs; die Frage nach der optimalen Besteuerungshöhe wird nicht thematisiert.

### **3 Wirkungen der Besteuerungsstruktur**

Für die Untersuchung des Bemessungsgrundlagenwettbewerbs ist zwischen zwei Verfahren der Gewinnverlagerung zu unterscheiden: Fremdfinanzierung bzw. Unterkapitalisierung („thin capitalization“) einerseits und Gestaltung von Verrechnungspreisen („transfer pricing“) andererseits<sup>28</sup>.

#### **3.1 Wirkungen auf Gewinnverlagerungen durch Verrechnungspreise**

Bei der Gewinnverlagerung über Verrechnungspreise werden die Preise für die Bewertung von Waren und Leistungen, die zwischen Betriebsstätten bzw. Konzernteilen gehandelt werden, in der Art festgesetzt (bzw. manipuliert), dass der Gewinn verstärkt in dem Land mit dem geringeren Steuersatz anfällt. Da diese Form von Transaktionen vom Grundsatz her<sup>29</sup> nach allen Steuergesetzen gleich behandelt wird und sich die Bemessungsgrundlagen in den beiden Staaten um den gleichen Betrag verändern, ist ausschließlich der nominale Steuersatz relevant<sup>30</sup>. Die bei Investitionsentscheidungen und damit beim Standortwettbewerb üblicher-

---

<sup>28</sup> Vgl. Fuest / Huber / Mintz (2003), S. 12-20, Bach (2004), S. 147.

<sup>29</sup> Darin, dass Staaten Verrechnungspreise nicht akzeptieren und es zu einer doppelten Erfassung desselben Ertrages kommt, wird ein erhebliches Investitionshemmnis in der EU gesehen, welches eines der Gründe für die Bestrebungen einer „Common Consolidated Tax Base“ sind. Als Regelfall wird hier jedoch angenommen, dass es zu einem von beiden beteiligten Staaten akzeptierten Verrechnungspreis kommt.

<sup>30</sup> Devereux / Griffith / Klemm (2002), S. 481-483.

weise zu berücksichtigenden Zeit- bzw. Zinseffekte<sup>31</sup> sind im Bemessungsgrundlagenwettbewerb also nicht relevant. Dieser Form der Gewinnverlagerung begegnen die nationalen Gesetzgeber mit Drittvergleichen („arm’s length clauses“), um die Angemessenheit der Preise zu kontrollieren, was jedoch das Problem nicht beseitigen, sondern nur einschränken kann<sup>32</sup>.

Im Weiteren soll dieser Aspekt formal veranschaulicht werden. Hierfür soll die Annahme gelten, dass Unternehmen in gewissem Rahmen die Preise setzen können und dass der Preis dann für beide betroffenen Betriebsstätten bzw. Konzerngesellschaften gilt. Der Anreiz, die Preise zu manipulieren, wird folglich einzig durch die Höhe des Steuersatzes beeinflusst. Eine Veränderung des Preises ( $\Delta P$ ) einer Gütermenge ( $X$ ), die zwischen zwei Konzerngesellschaften gehandelt wird, führt damit zu einer Veränderung der Steuerlast des Konzerns ( $\Delta S$ ) in Höhe von:

$$\Delta S = \Delta P \cdot X \cdot s^{\text{intl}} - \Delta P \cdot X \cdot s^{\text{ausl}} = (s^{\text{intl}} - s^{\text{ausl}}) \cdot \Delta P \cdot X \quad (2)$$

wobei  $s^{\text{intl}}$  und  $s^{\text{ausl}}$  für die beiden Unternehmensteuersätze der betroffenen Länder stehen. Die Gewinnverlagerung ist also immer von Vorteil, wenn  $s^{\text{intl}}$  größer ist als  $s^{\text{ausl}}$ , womit ausschließlich die Steuersätze entscheidend sind.

Hieraus lässt sich die Grundregel ableiten, dass es wegen des internationalen Steuerwettbewerbs für den nationalen Gesetzgeber vorteilhafter ist, die Besteuerung mit einem niedrigeren Tarif und einer breiteren Bemessungsgrundlage vorzunehmen<sup>33</sup> (2. Grundsatz). Dies ist für das Verfahren der Zinsvereinbarung ein klarer Nachteil, denn es lässt den regulären Steuersatz unverändert, während eine Tarifsenkung hier eine vorteilhafte Wirkung entfaltet<sup>34</sup>.

Bei der Unternehmensteuerreform 2008 lassen sich die beiden hergeleiteten Grundsätze wiederfinden. Die Senkung des durchschnittlichen Tarifs für Kapitalgesellschaften auf unter 30 % war eine der wichtigsten Zielsetzungen<sup>35</sup>. Die kompensierende Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist am anschaulichsten durch die Senkung des freigestellten Anteils des § 3 Nr. 40 EStG von 50% auf 40% zu erkennen. Aber auch in der Einführung der Abgeltungssteuer auf Dividenden, die auf Anteile im Privatvermögen entfallen, ist eine Erhöhung der Steuerbelastung zu sehen<sup>36</sup>. Hieraus lassen sich grundsätzlich positive Wirkungen im internationalen Steuerwettbewerb folgern. Dennoch sah sich der Gesetzgeber im Rahmen der Gewinnverlagerung über Fremdfinanzierung zur Einführung einer nur schwer ins Konzept der

---

<sup>31</sup> Zinseffekte entstehen durch die unterschiedlichen Besteuerungszeitpunkte verschiedener Gewinnermittlungsvorschriften. Fällt eine Steuerzahlung nach dem einen Regelwerk erst später an als nach dem anderen, so kann man mit dem Betrag in der Zwischenzeit Zinserträge erwirtschaften. Dies geschieht durch unterschiedliche Abschreibungsregelungen, Vorschriften zur Rückstellungsbildung und verschiedene Aktivierungsverbote bzw. -gebote. Vgl. grundlegend: Wagner / Dirrigl (1980), Wagner (2005).

<sup>32</sup> Homburg (2005), S. 261.

<sup>33</sup> Vgl. Devereux / Griffith / Klemm (2002), S. 456-468.

<sup>34</sup> Vgl. Lammersen (2002), S. 13, Sørensen (2007), S. 210.

<sup>35</sup> Deutscher Bundestag (2007), S. 1 und S. 29 ff.

<sup>36</sup> Die Belastung durch den 25%-igen Abgeltungsteuersatz liegt immer über der Belastung, die unter dem Halbeinkünfteverfahren bestand, unabhängig vom persönlichen Steuersatz.

Ertragsbesteuerung zu integrierenden „Zinsschranke“ genötigt<sup>37</sup>. Sowohl die Zinsschranke als auch die Abschaffung der degressiven AfA stellen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage dar. Durch die Zinsschranke sollen darüber hinaus Gewinnverlagerungen durch Fremdfinanzierung eingeschränkt werden.

### 3.2 Wirkungen auf Gewinnverlagerungen durch Fremdfinanzierung

Die Funktionsweise der Gewinnverlagerung durch Fremdfinanzierung ist auf den ersten Blick vergleichbar zu der bei Verrechnungspreisen. Dadurch, dass Muttergesellschaften ihre Töchter bei Gründung oder Erweiterung entweder mit Eigen- oder mit Fremdkapital ausstatten können, fallen Gewinne entweder im Land der Mutter (Zinserträge des Darlehens) oder im Land der Tochter (gewöhnliche Versteuerung des Gewinns) an<sup>38</sup>. Wiederum sind die nominalen Steuersätze entscheidungsrelevant, weil Gewinnminderung und -erhöhung den gleichen Betrag umfassen.

Eine Reduktion der Wirkungen der konzerninternen Fremdfinanzierung auf diese Grundregel beinhaltet jedoch schwerwiegende Annahmen: Es wird nicht berücksichtigt, dass Staaten genau in diesem Bereich diverse Regelungen festgesetzt haben, die der allzu einfachen Ausnutzung entgegenstehen („thin capitalization rules“). Für Deutschland ist dies in letzter Zeit besonders durch die Diskussion um die „Zinsschranke“ (§ 8a KStG) deutlich geworden. Auch die beschränkte Abzugsfähigkeit von Zinsen, wie durch die 25%-ige Hinzurechnung der Finanzierungsentgelte (früher: 50% der Dauerschuldzinsen) bei der Gewerbesteuer (§ 8 GewStG), ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Trotzdem soll an dieser Stelle die Annahme getroffen werden, dass Konzerne durch interne Fremdfinanzierung in der Lage sind, Gewinne von einer Konzerngesellschaft zu einer anderen zu verlagern<sup>39</sup>. Neben den Steuersätzen ist bei der Zinsbereinigung zu berücksichtigen, dass die Gewinnverlagerung nicht nur den Ort der Besteuerung, sondern auch die Kapitalstruktur und damit auch den Eigenkapitalposten verändert. Zwar verringert sich der Gewinn um die verlagerten Zinsen, jedoch fällt auch der Abzug der kalkulatorischen Verzinsung geringer aus, weil der Eigenkapitalposten um die Fremdfinanzierungsvolumen vermindert ist. Dieser Effekt wird im Folgenden mit *Fremdfinanzierungseffekt der Zinsbereinigung* bezeichnet.

Für eine formale Darstellung des Fremdfinanzierungseffekts wird folgend eine Fremdfinanzierung bzw. eine Eigenkapitalausstattung einer 100%-igen Tochterunternehmung betrachtet. Das Land der Tochtergesellschaft soll dabei gedanklich das Inland darstellen, also alternativ eine Zinsbereinigung anwenden. Die auftretenden Wirkungen lassen sich sinnvoll strukturieren, indem man die Veränderungen der Steuerbelastungen der beiden Konzerngesellschaften getrennt betrachtet:

---

<sup>37</sup> In der Begründung der Unternehmensteuerreform 2008 wird die aktuelle Situation bezüglich Gewinnverlagerungen über Fremdfinanzierung als „unzureichend“ bezeichnet: Deutscher Bundestag (2007), S. 32.

<sup>38</sup> Dies ist natürlich nur ein Beispiel für Gestaltungen durch Fremdfinanzierung. So ist es auch denkbar, dass Tochterunternehmen mit Eigenkapital ausgestattet werden und dieses Kapital in Form von Kredit an die Mutter zurücktransferiert wird.

<sup>39</sup> Die Relevanz der Gewinnverlagerungen über Fremdfinanzierung belegen Kiesewetter / Dietrich (2007).

Die Erhöhung der Steuerlast der Muttergesellschaft ( $\Delta S^{\text{Mutter}}$ ) ergibt sich im Fall der Fremdfinanzierung aus dem Zinsvolumen ( $Zi$ ) multipliziert mit dem Steuersatz des Landes der Muttergesellschaft ( $s^{\text{ausl}}$ ):

$$\Delta S^{\text{Mutter}} = Zi \cdot s^{\text{ausl}} \quad (3)$$

Die Verringerung der Steuerlast der Tochtergesellschaft ( $\Delta S^{\text{Tochter}}$ ) ergibt sich aus der Zinslast multipliziert mit dem Steuersatz der Tochter ( $s^{\text{inl}}$ ); jedoch vermehrt sich die Steuerlast um die Verminderung des Eigenkapitalpostens ( $\Delta EK$ ) mit dem festgesetzten steuerlichen Schutzzins ( $i^{\text{EK}}$ ) und wiederum mit dem Steuersatz. Hierbei entspricht die Verminderung des Eigenkapitals dem Volumen der Fremdfinanzierung. Es ergibt sich also:

$$\Delta S^{\text{Tochter}} = -Zi \cdot s^{\text{inl}} + \underbrace{FK}_{\Delta EK} \cdot i^{\text{EK}} \cdot s^{\text{inl}} \quad (4)$$

Die Gesamtwirkung ( $\Delta S^{\text{gesamt}}$ ) ergibt sich durch schlichte Addition der beiden Teilwirkungen:

$$\Delta S^{\text{gesamt}} = \Delta S^{\text{Mutter}} + \Delta S^{\text{Tochter}} = Zi \cdot s^{\text{ausl}} - Zi \cdot s^{\text{inl}} + FK \cdot i^{\text{EK}} \cdot s^{\text{inl}} \quad (5)$$

Mit  $Zi = i^{\text{FK}} \cdot FK$  folgt:

$$\Delta S^{\text{gesamt}} = FK \cdot \left( i^{\text{FK}} \cdot (s^{\text{ausl}} - s^{\text{inl}}) + i^{\text{EK}} \cdot s^{\text{inl}} \right) \quad (6)$$

Hierbei bezeichnet  $i^{\text{FK}}$  den vereinbarten Zinssatz auf das Darlehen.

Die Verlagerung von Gewinnen mittels Fremdfinanzierung ist genau dann vorteilhaft, wenn gilt:

$$\begin{aligned} \Delta S^{\text{gesamt}} &< 0 \\ \Leftrightarrow i^{\text{FK}} \cdot s^{\text{ausl}} &< i^{\text{FK}} \cdot s^{\text{inl}} - i^{\text{EK}} \cdot s^{\text{inl}} \\ \Leftrightarrow Zi \cdot s^{\text{ausl}} &< Zi \cdot s^{\text{inl}} - FK \cdot i^{\text{EK}} \cdot s^{\text{inl}} \\ \Leftrightarrow s^{\text{ausl}} &< s^{\text{inl}} - \frac{i^{\text{EK}}}{i^{\text{FK}}} \cdot s^{\text{inl}} \end{aligned} \quad (7)$$

Als Gleichung formuliert ergibt sich ein kritischer ausländischer Steuersatz ( $s^{\text{krit}}$ ), bis zu dem es sich aus Perspektive des Managements des Konzerns lohnt, Gewinne mittels Fremdfinanzierung ins Ausland – dem Land der Muttergesellschaft – zu verlagern:

$$s^{\text{ausl,krit}} = s^{\text{inl}} - \frac{i^{\text{EK}}}{i^{\text{FK}}} \cdot s^{\text{inl}} \quad (8)$$

Die beiden Seiten der Ungleichung (7) lassen sich auch als Durchschnittssteuersätze auf den verlagerten Gewinn auffassen. Während im Land der Mutter der Durchschnittssteuersatz durch den nominalen Steuersatz gegeben ist, berücksichtigt die rechte Seite, dass bei der Zinsbereinigung noch der Fremdfinanzierungseffekt auftritt. Dieser hängt von der Verringerung des Eigenkapitals bzw. der Höhe des Fremdfinanzierungszinssatzes ab<sup>40</sup>.

Die Wirkungen des Fremdfinanzierungseffektes lassen sich gut veranschaulichen, indem man zwei Spezialfälle herausstellt: Für  $i^{\text{EK}} = i^{\text{FK}}$  ergibt sich beispielsweise, dass der kritische Steuersatz des Mutterlandes, also des Auslandes, Null beträgt. Eine Verlagerung von Gewinnen über Fremdfinanzierung ist also nicht mehr vorteilhaft, solange im Ausland ein positiver Steuersatz angewendet wird. Dies entspricht dem intuitiven Ergebnis, dass eine vollständige Zinsbereinigung Zinseinkommen vollständig freistellt<sup>41</sup>. Als zweiter Spezialfall ist eine Betrachtung der Gleichung bei einem Schutzzinssatz von Null hilfreich. Es ergibt sich dann ein einfacher Vergleich der beiden nominalen Steuersätze. Dies entspricht der Lösung des Kalküls, wenn keine Zinsbereinigung im Tochterland zur Anwendung kommt und damit zwei herkömmliche Steuersysteme aufeinandertreffen.

Im Ergebnis stehen bei herkömmlicher Gewinnbesteuerung sowohl bei der Gewinnverlagerung über Fremdfinanzierung als auch über Verrechnungspreise nur die nominalen Steuersätze in Konkurrenz. Wird hingegen eine Zinsbereinigung eingeführt, stellt sich das Problem bezüglich Gewinnverlagerungen mittels Verrechnungspreisen ungemindert dar. Bei der Fremdfinanzierung kommt es hingegen zu einem neuen Effekt, der in jedem Fall einen Vorteil für die Zinsbereinigung darstellt. Im Folgenden wird versucht, diese Wirkungen zu quantifizieren.

## 4 Abschätzung der Steuerausfälle von Zinsbereinigung und Tarifsenkung

### 4.1 Vergleichbarkeit durch relative Steuerausfälle

Dieser Beitrag wendet sich im Folgenden der Ermittlung der Steuerausfälle zu. Es sollen jedoch keine absoluten Steuerausfälle ermittelt werden, weil die Steueraufkommen der letzten Jahre so intensiven Schwankungen unterlagen, dass eine seriöse Schätzung der absoluten Steuerausfälle nicht möglich ist<sup>42</sup>. Demgegenüber erweist sich eine relative Betrachtung als

---

<sup>40</sup> Zum Effekt der Zinsbereinigung auf den Durchschnittssteuersatz siehe Lammersen (2002).

<sup>41</sup> Vgl. Sørensen (2007), S. 209.

<sup>42</sup> Das Steueraufkommen der Unternehmensteuern war in den letzten Jahren erheblich durch die Anpassungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform 2001 beeinflusst und unterlag zusätzlich starken konjunkturellen Schwankungen.

robuster. Für diese wird jeweils das Steueraufkommen, das nach Einführung einer der beiden betrachteten Varianten erzielt würde ( $S^{\text{neu}}$ ), durch das Steueraufkommen dividiert, welches ohne eine Reform entstünde ( $S^{\text{alt}}$ ). Auf die Berücksichtigung möglicher Anpassungsmaßnahmen der Steuerpflichtigen wird bei der Abschätzung des Steueraufkommens verzichtet. Die Höhe des Quotienten bleibt bei dieser Untersuchung eine exogene Größe, während die Parameter – Steuersatz bei einer Tarifsenkung, Schutzzins bei der Zinsbereinigung – derart endogen ermittelt werden, dass sich jeweils der gegebene relative Steuerausfall einstellt. Die Wirkungen der so vergleichbaren Steuersenkungen werden daraufhin gegenübergestellt.

Bei der Tarifsenkung gleicht das Verhältnis der Steueraufkommen vor und nach einer Tarifsenkung genau dem Verhältnis der Steuersätze, weil die Bemessungsgrundlage unbeeinflusst bleibt:

$$\frac{S^{\text{neu}}}{S^{\text{alt}}} = \frac{s^{\text{neu}} \cdot \text{BGL}}{s^{\text{alt}} \cdot \text{BGL}} = \frac{s^{\text{neu}}}{s^{\text{alt}}} \quad (9)$$

Für die Berechnung der relativen Steuerausfälle der Zinsbereinigung muss auf die Bemessungsgrundlage abgestellt werden, wohingegen der Steuersatz ( $s$ ) unbeeinflusst bleibt. Um folgend das Verhältnis der Bemessungsgrundlagen vor und nach der Reform zu ermitteln, wird hier eine Darstellung über die Eigenkapitalrenditen ( $r^{\text{EK}}$ ) gewählt:

$$\frac{S^{\text{neu}}}{S^{\text{alt}}} = \frac{s \cdot \overbrace{(G - i^{\text{EK}} \cdot \text{EK})}^{\text{BGL}^{\text{neu}}}}{\underbrace{s \cdot G}_{\text{BGL}^{\text{alt}}}} = \frac{(r^{\text{EK}} - i^{\text{EK}}) \cdot \text{EK}}{r^{\text{EK}} \cdot \text{EK}} = \frac{r^{\text{EK}} - i^{\text{EK}}}{r^{\text{EK}}} \quad (10)$$

Die Ermittlung der für diesen Quotienten benötigten durchschnittlichen Eigenkapitalrendite soll in den folgenden Abschnitten vorgenommen werden.

## 4.2 Herleitung der Eigenkapitalrenditen auf Basis der Kapitalmarktzinssätze

Grundsätzlich stellt sich die Formel zur Berechnung der Eigenkapitalrendite ( $r^{\text{EK}}$ ) einfach dar; es wird der zu versteuernde Gewinn ( $G$ ) durch den Eigenkapitalposten ( $\text{EK}$ ) dividiert:

$$r^{\text{EK}} = \frac{G}{\text{EK}} \quad (11)$$

Geht man von der Gleichheit von Zahlungsüberschüssen und der Gewinnen aus, so bietet es sich an als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Eigenkapitalrendite die übliche Marktverzinsung zu wählen.

Es soll folgend eine modelltheoretische Betrachtung vorgenommen werden, um die Verhältnisse von Kapitalmarktverzinsung und Eigenkapitalrendite zu diskutieren. Hierbei werden nachstehende Punkte berücksichtigt:

- die Differenz von Gesamtkapitalrendite und Fremdkapitalverzinsung
- die Fremdfinanzierungsquote
- die Unterbewertung der Aktiva
- das Beteiligungsvermögen

Es wird vorerst nur eine einzelne Sachinvestition betrachtet, die teils eigen-, teils fremdfinanziert ist. Als mögliche Bewertungsansätze für die Steuerbilanz werden ein Buchwertansatz (Index „BW“) und eine marktnahe Bewertung (Index „TW“) unterschieden. Der Zusammenhang des Bilanzansatzes des Investitionsguts (SV) mit dem Teilwert ist durch einen Fehlbewertungsfaktor ( $\mu$ ) bestimmt<sup>43</sup>:

$$SV^{BW} = (1 - \mu) \cdot SV^{TW} \quad \text{mit} \quad 0 \leq \mu \leq 1 \quad (12)$$

Durch die Einschränkung des Definitionsbereichs von  $\mu$  werden nur Unterbewertungen abgebildet. Überbewertung nicht zu betrachten ist deshalb plausibel, weil sie durch Teilwertabschreibungen im Prinzip nicht auftreten können.

Beim Fremdkapital (FK) soll gelten, dass es zum Marktwert in der Bilanz angesetzt wird:

$$FK^{TW} = FK^{BW} = FK \quad (13)$$

Das Eigenkapital zu Buchwerten ergibt sich als Residualgröße:

$$EK^{BW} = SV^{BW} - FK \quad (14)$$

Der reale Kapitaleinsatz ( $EK^{TW}$ ) soll sich analog aus den Teilwerten ergeben:

$$EK^{TW} = SV^{TW} - FK \quad (15)$$

Der Zusammenhang zwischen Eigenkapitalrendite und realer Kapitalrendite wird durch die Definition der Kapitalrendite hergestellt:

$$r = \frac{G}{EK^{TW}} \quad (16)$$

Betrachtet man nun das Verhältnis zwischen  $EK^{TW}$  und  $EK^{BW}$ , so ergibt sich:

---

<sup>43</sup> Die Abkürzung „SV“ steht für Sachvermögen und „TW“ für Teilwert.

$$\frac{EK^{BW}}{EK^{TW}} = 1 - \mu \cdot \left( \frac{EK^{TW} + FK}{EK^{TW}} \right) \quad (17)$$

Durch Einführung der Definition der *realen Eigenkapitalquote*<sup>44</sup> ( $\rho$ ) als

$$\rho = \frac{EK^{TW}}{EK^{TW} + FK} \quad (18)$$

folgt:

$$\frac{EK^{BW}}{EK^{TW}} = 1 - \frac{\mu}{\rho} \quad (19)$$

Das Verhältnis der beiden Eigenkapitalposten kann sich hiernach deutlich von Eins unterscheiden. Auch negative Eigenkapitalposten sind ohne Weiteres denkbar. Wenn die reale Eigenkapitalquote in der Größenordnung des Unterbewertungsfaktors liegt, weist die Bilanz überhaupt keinen Eigenkapitalposten mehr aus. Diese Effekte haben natürlich erheblichen Einfluss auf die Eigenkapitalrendite zu Buchwerten. Ein Beispiel soll dieses verdeutlichen:

#### Beispiel 1

Geht man davon aus, dass der durchschnittliche Wertansatz des Sachvermögens bei 80% des zugehörigen Teilwertes liegt ( $\mu = 0,2$ ) und die reale Eigenkapitalquote ( $\rho$ ) 40% beträgt, so ergibt sich:

$$\frac{EK^{BW}}{EK^{TW}} = 1 - \frac{0,2}{0,4} = 0,5$$

Dies verursacht eine buchhalterische Eigenkapitalrendite, die doppelt so hoch ist wie die Kapitalrendite, denn es gilt:

$$r^{EK} = \frac{G}{EK^{BW}} = \frac{G}{0,5 \cdot EK^{TW}} = 2 \cdot \frac{G}{EK^{TW}} = 2 \cdot r$$

Der allgemeine Zusammenhang zwischen  $r^{EK}$  und  $r$  ergibt sich damit wie folgt:

$$r^{EK} = \frac{G}{EK^{TW} \cdot \left( 1 - \frac{\mu}{\rho} \right)} = r \cdot \frac{\rho}{\rho - \mu} \quad (20)$$

Dieser Effekt vermindert die Basis der Renditeberechnung, also den Eigenkapitalposten. Als Zweites kommt es zu einem Effekt, der den zu berücksichtigenden Gewinn (bzw. Zahlungsüberschuss) betrifft. Hierbei handelt es sich um den aus der Finanzwirtschaft bekannten Leverage-Effekt<sup>45</sup>. Dieser basiert auf der Differenz zwischen Fremdfinanzierungszinssatz und

<sup>44</sup> Die Bezeichnung „reale Eigenkapitalquote“ wird hier gewählt, weil die folgende Formel die Eigenkapitalposten zu Teilwerten enthält. Diese so ermittelte Eigenkapitalquote kann im Einzelfall deutlich von der in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitalquote abweichen.

<sup>45</sup> Zum Leverage-Effekt: Neus (2001), S. 326-336.

Kapitalrendite. Der Ertrag, der auf diese Differenz zurückzuführen ist, wird - auch wenn er vom Fremdkapitaleinsatz stammt - dem Eigenkapital zugerechnet, wodurch die Eigenkapitalrendite über die Kapitalrendite hinaus ansteigt.

Es gilt:

$$G = r \cdot (EK^{TW} + FK) - i^{FK} \cdot FK \quad (21)$$

Aus der Definition von  $\rho$  folgt nachstehender Zusammenhang:

$$\frac{1-\rho}{\rho} = \frac{FK}{EK^{TW}} \quad (22)$$

Damit lässt sich (21) anders ausdrücken:

$$G = EK^{TW} \cdot \left( r + (r - i^{FK}) \cdot \frac{1-\rho}{\rho} \right) \quad (23)$$

Setzt man jetzt dieses Ergebnis in Gleichung (20) ein, so erhält man den Gesamteffekt:

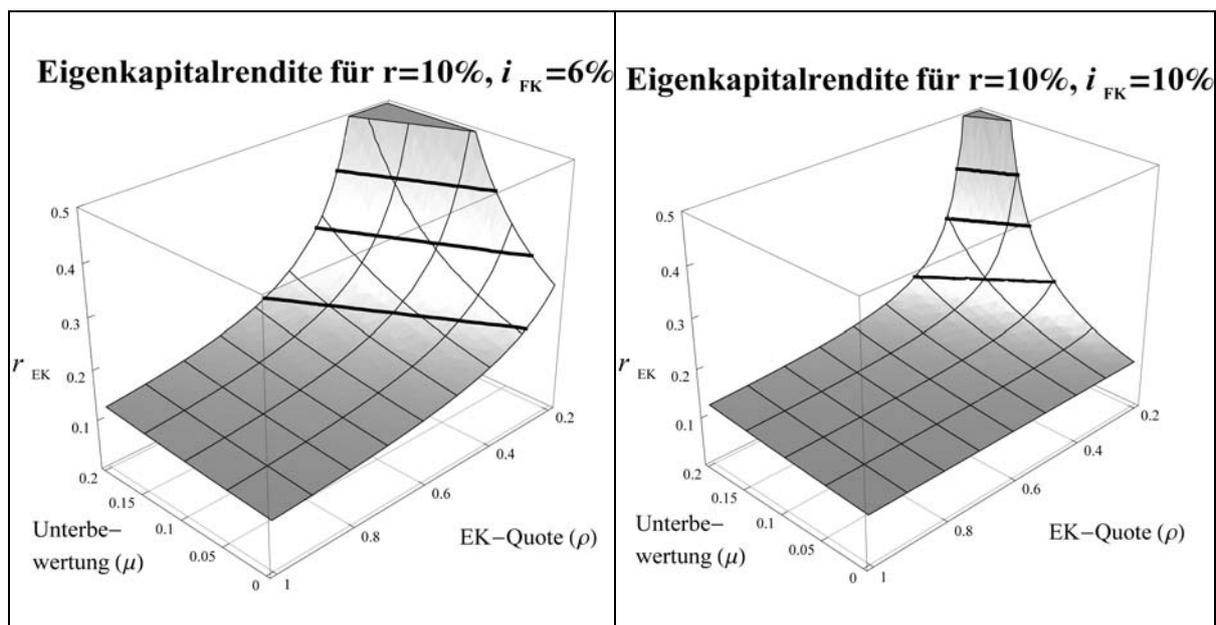
$$r^{EK} = \frac{EK^{TW} \cdot \left( r + (r - i^{FK}) \cdot \frac{1-\rho}{\rho} \right)}{EK^{TW} \cdot \left( 1 - \frac{\mu}{\rho} \right)}$$

$$\Leftrightarrow r^{EK} = \frac{r}{\rho - \mu} - i^{FK} \cdot \frac{1-\rho}{\rho - \mu} \quad (24)$$

Diese Gleichung beschreibt die Berechnung der Eigenkapitalrendite, die erstens die Unterbewertung der Aktiva, zweitens den Unterschied zwischen Kapitalrendite und Fremdfinanzierungszinssatz und drittens die Auswirkung der Fremdfinanzierungsquote berücksichtigt.

Abbildung 1 verdeutlicht die Wirkungen der einzelnen Parameter dieser Gleichung. Es ist jeweils die Eigenkapitalrendite in Abhängigkeit der Fremdfinanzierungsquote und des Fehlbewertungsfaktors dargestellt. Die Auswirkungen eines geringeren Fremdfinanzierungszinssatzes werden dadurch dargestellt, dass in der ersten Abbildung einer angenommenen Kapitalrendite von 10% ein Fremdfinanzierungszinssatz von 6% gegenüber gestellt wird, in der zweiten hingegen von der Identität der beiden ausgegangen wird. Die Darstellung ist zudem auf den Bereich  $\rho > \mu$  eingeschränkt, weil bei  $\rho = \mu$  eine Sprungstelle besteht. Hinter dieser Sprungstelle kommt es zu negativen Eigenkapitalposten und damit auch zu negativen Renditen. Im dargestellten Bereich ist es eindeutig, dass die Eigenkapitalrendite mit zunehmender Fehlbewertung (steigendes  $\mu$ ) und zunehmender Fremdfinanzierung (fallendes  $\rho$ ) steigt. Die beiden vorderen Kanten der abgebildeten Ebene stellen die Wirkung der

Fremdfinanzierung ohne die Berücksichtigung der Fehlbewertung einerseits und die Wirkung der Fehlbewertung bei vollständiger Eigenfinanzierung andererseits dar. Beide Verläufe sind relativ unspektakulär. Interessant ist erst das Zusammentreffen der beiden Teileffekte. Schon bei mittleren Werten können sehr hohe Eigenkapitalrenditen resultieren, wenn der Fremdfinanzierungszinssatz und die Kapitalrendite voneinander abweichen. Ebenfalls ist ersichtlich, dass es zu einer erheblichen Reaktion der Eigenkapitalrendite auf relativ geringe Veränderungen der beiden Parameter kommen kann. Bei Identität von Fremdfinanzierungszinssatz und Kapitalrendite kommt es nur in unmittelbarer Nähe der Sprungstelle ( $\rho = \mu$ ) zu hohen Eigenkapitalrenditen.



**Abbildung 1: Eigenkapitalrenditen in Abhängigkeit der Unterbewertung der Aktiva, des Fremdfinanzierungszinssatzes und der Eigenkapitalquote**

Eine zufriedenstellende Abschätzung der Eigenkapitalrendite ist auf dieser Grundlage nicht möglich, weil die festzusetzenden Parameter nicht hinreichend genau zu spezifizieren sind. Verschiedene Bilanzierungsgrundsätze wie das „Niederstwertprinzip“, das „Vorsichtsprinzip“ und die Zulassung von Teilwertabschreibungen, die alle auch in der Steuerbilanz gelten, lassen jedoch die Erwartung zu, dass die bilanziellen Eigenkapitalrenditen tendenziell über den realen Kapitalrenditen liegen.

Es wurde ferner gezeigt, dass die dargestellten Effekte, Eigenkapitalrenditen in sehr großer Höhe zulassen. Die Verbindung mit der Marktrendite ist weitgehend lose, weswegen diese als Annäherungsmaß ungeeignet ist. In unterschiedlichen Ländern und Branchen können aufgrund der hohen Sensibilität der Eigenkapitalrenditen auf Veränderungen durch die dargestellten Parameter auch sehr unterschiedliche Werte resultieren, ohne dass dies auf Unterschiede bei der realen Eigenkapitalrendite zurückzuführen wäre.

### 4.3 Zur Rolle des Beteiligungsvermögens bei der Ermittlung der Eigenkapitalrenditen

Im vorigen Abschnitt wurde von Sachvermögen als einziger Aktivposition ausgegangen. Die Ergebnisse lassen sich ohne Anpassung auf die meisten Aktivpositionen ausweiten. Das Beteiligungsvermögen sowie auch sonstiges Aktienvermögen erfordern jedoch eine besondere Berücksichtigung, damit es nicht zu einer unbeabsichtigten Doppelzählung kommt.

Sollen die erwirtschafteten Zahlungsüberschüsse einmal auf Ebene des Unternehmens mit Körperschaftsteuer und einmal beim Eigner mit der Dividendenbesteuerung belastet werden, so dürfen bei Beteiligungen im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften die Dividenden und Veräußerungserlöse nicht besteuert werden. § 8b KStG stellt dies im deutschen Körperschaftsteuersystem weitgehend sicher, auch wenn es zu einer Pauschalierung von 5% der Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe kommt (§ 8b Abs. 3 KStG). Damit die Beteiligungen keine Wirkung auf die Steuerlast haben, muss bei der Zinsbereinigung zusätzlich dafür gesorgt werden, dass das Beteiligungsvermögen nicht das für die Zinsbereinigung maßgebende Eigenkapital beeinflusst. Dies erreicht man am einfachsten, indem man den Bilanzansatz der Beteiligungen vom Eigenkapital subtrahiert und nur die verbleibende Position (*maßgebendes Eigenkapital*) mit dem Schutzzins multipliziert<sup>46</sup>.

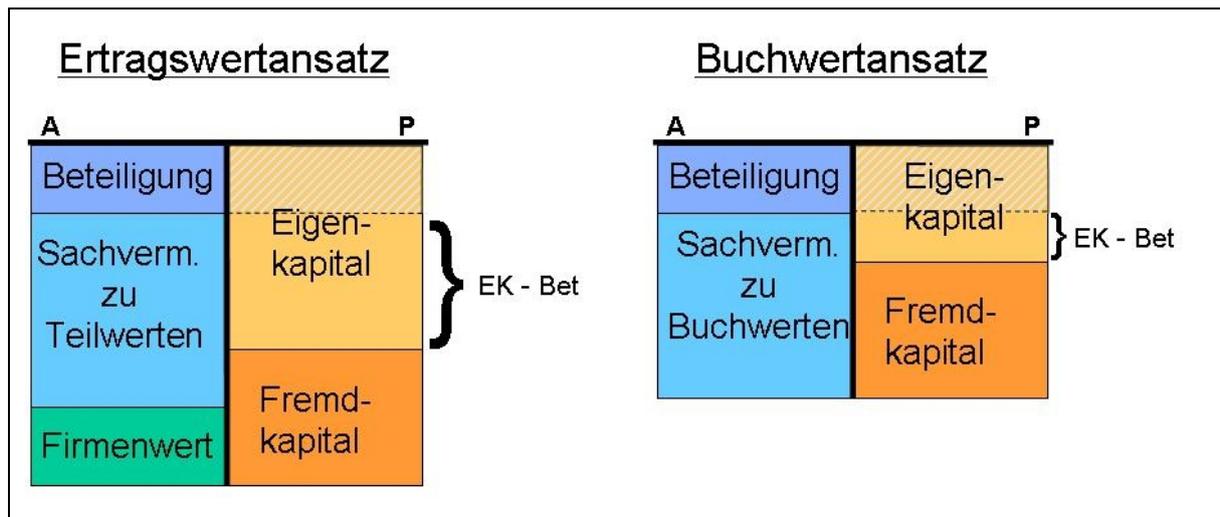
Dies lässt sich auch mit dem Kaskadeneffekt begründen, der eine der zentralen Ursachen für die Konsolidierung einer Konzernbilanz darstellt. Das Eigenkapital, welches auf die Beteiligungen an einer Tochter entfällt, stellt bei der Tochter wiederum Eigenkapital dar. Anders ausgedrückt führt die Zwischenschaltung einer Beteiligungsgesellschaft dazu, dass die Summe der ausgewiesenen Eigenkapitalposten im Konzern ansteigt, ohne dass mehr reales Kapital eingesetzt wird.

Durch diesen Effekt kommt es nun dazu, dass man bei Verwendung der unangepassten bilanziellen Eigenkapitalrenditen sehr wahrscheinlich ein systematisch verzerrtes Ergebnis erhält. Erstens führt der Abzug des Beteiligungsvermögens zu einer höheren Fremdfinanzierungsquote, was die Eigenkapitalrendite nach (24) erhöht, zweitens kommt es zu einem Anstieg der zu berücksichtigenden Rendite, falls die Rendite des Beteiligungsvermögens unterhalb der Rendite der Restunternehmung liegt.

Abbildung 2 soll noch einmal den Effekt verdeutlichen, der vom Beteiligungsvermögen ausgeht. Es sind zwei verschiedene Bewertungsansätze einer Bilanz dargestellt. Einerseits ist eine fiktive ideale Bilanz abgebildet, die den Wert der Wirtschaftsgüter und über den (eigenen) Firmenwert auch den gesamten Wert der Unternehmung zutreffend abbildet („Ertragswertansatz“). Dem gegenübergestellt ist ein Bewertungsansatz, der die Abweichung der realen Bilanzierung darstellen soll („Buchwertansatz“).

---

<sup>46</sup> Dieses wurde auch in Kroatien so gehandhabt: King (2002), S. 325. Auch beim Vorschlag des Hessischen Ministeriums der Finanzen (2005), S. 21, und bei der belgischen „notional interest deduction“ ist ein Abzug der Beteiligungen vorgesehen.



**Abbildung 2: Verhältnis von maßgebendem Eigenkapital und realem Kapitaleinsatz**

Es ist ersichtlich, dass die buchhalterischen Ungenauigkeiten dafür sorgen, dass sich der Eigenkapitalposten verringert. Ohne eine Berücksichtigung des Beteiligungsvermögens erscheint diese Minderung relativ klein. Subtrahiert man jedoch das Beteiligungsvermögen vom Eigenkapital, um das maßgebende Eigenkapital (bezeichnet mit „EK – Bet“) zu erhalten, so tritt eine viel intensivere Minderung ein. Das Verhältnis der relevanten Eigenkapitalposten dieser beiden Bewertungsansätze kann im Ergebnis erheblich von dem Verhältnis der beiden ungekürzten Eigenkapitalposten abweichen.

Wohlgemerkt darf man sich bei der Renditeberechnung nicht darauf beschränken, nur den Eigenkapitalposten zu verringern, sondern es muss auch zu einer Kürzung des Gewinns um die Erträge aus dem Beteiligungsvermögen kommen. Es kommt dennoch zu einer systematischen Verzerrung, weil die Eigenkapitalquote durch die Berücksichtigung des Beteiligungsvermögens verringert wird. Durch diesen Effekt erscheint es nun wahrscheinlicher, dass die realen Eigenkapitalquoten in dem Bereich liegen, in dem es zu sehr hohen Eigenkapitalrenditen kommt (vgl. Abbildung 1).

#### **4.4 Ermittlung der Eigenkapitalrenditen auf Basis der Unternehmensbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank**

Die bisherigen Überlegungen werden folgend anhand des Datenmaterials der Deutschen Bundesbank überprüft. Die Deutsche Bundesbank weist regelmäßig eine Unternehmensbilanzstatistik aus, welche hochgerechnete Daten auf Basis verfügbarer Einzelabschlüsse enthält. Ausgewiesen wird eine aggregierte Bilanz sowie eine aggregierte Gewinn- und Verlustrechnung für das produzierende Gewerbe. Für 2006<sup>47</sup> weist die Statistik ein Jahresergebnis vor Gewinnsteuern von 180 Mrd. € bei Eigenmitteln von 561,5 Mrd. € aus<sup>48</sup>, was einer

<sup>47</sup> 2006 ist das aktuellste Jahr, zu dem eine Veröffentlichung vorliegt. Deutsche Bundesbank (2007b), S. 31-55.

<sup>48</sup> Deutsche Bundesbank (2007b), S. 39-44.

Eigenkapitalrendite von ca. 32,1% entspricht. Dies berücksichtigt jedoch noch nicht den eben hergeleiteten Effekt des Beteiligungsvermögens.

Um diesen Effekt zu integrieren, wird die Position „Eigenmittel“ (EK) aus der Statistik der Deutschen Bundesbank noch um die Position „Beteiligungen“ (Bet) gekürzt. Ebenso wird eine weitere Kürzung um die Position „Wertpapiere“ (WP) vorgenommen, soweit es sich hierbei um Unternehmensanteile handelt. Der Anteil der Wertpapiere, der auf Aktien und Unternehmensanteile entfällt, soll folgend mit  $\alpha$  bezeichnet werden und das maßgebende Eigenkapital mit  $EK^*$ . Es ergibt sich:

$$EK^* = EK - \text{Bet} - \alpha \cdot \text{WP} \quad (25)$$

Für den Anteil  $\alpha$  wird folgend die gesamte denkbare Bandbreite zwischen null und eins betrachtet, weil gute Gründe für eine Einschränkung fehlen.

Als nächster Schritt müssen auch die Veräußerungserlöse, die auf die Beteiligungen und die zu berücksichtigenden Wertpapiere entfallen ebenso wie die Dividenden aus dem Jahresüberschuss herausgerechnet werden, um den maßgebenden Gewinn ( $G^*$ ) zu erhalten. Dies kann anhand der in der Statistik gesondert ausgewiesenen Position „Erträge aus Beteiligungen“ ( $Er^{\text{Bet}}$ ) vorgenommen werden. Die Erträge zur Position „Wertpapiere“ (WP) sind nicht explizit ausgewiesen, weswegen eine Schätzung notwendig ist. Hierfür wird mit Hilfe der Position „Erträge aus Beteiligungen“ und der Position „Beteiligungen“ eine Rendite ( $r^{\text{Bet}}$ ) ermittelt, welche dann auch für den zu berücksichtigenden Anteil der Position „Wertpapiere“ angenommen wird:

$$G^* = G - Er^{\text{Bet}} - \frac{Er^{\text{Bet}}}{\underbrace{\text{Bet}}_{r^{\text{Bet}}}} \cdot \alpha \cdot \text{WP}$$

$$\Leftrightarrow G^* = G - r^{\text{Bet}} \cdot (\text{Bet} + \alpha \cdot \text{WP}) \quad (26)$$

Für 2006 ergibt sich <sup>49</sup> :		$\alpha = 0\%$	$\alpha = 100\%$
(1)	Eigenmittel (EK)	561,5 Mrd.	
(2)	Beteiligungen (BET)	301,5 Mrd.	
(3)	Wertpapiere (WP)	73,5 Mrd.	
(4)	Anteile an Unternehmen insgesamt (2) + $\alpha \cdot (3)$	301,5 Mrd.	(375,0 Mrd.)
(5)	maßgebendes Eigenkapital (EK*) (1) – (4)	260,0 Mrd.	(186,5 Mrd.)
(6)	Jahresergebnis	180,0 Mrd.	
(7)	davon: Erträge aus Beteiligungen	25,0 Mrd.	
(8)	Rendite auf Beteiligungen ( $r^{\text{Bet}}$ ) (7) / (2)	8,3%	
(9)	zu berücksichtigende Erträge (8) · (4)	25,0 Mrd.	(31,1 Mrd.)
(10)	maßgebender Gewinn (G*) (6) – (9)	155,0 Mrd.	(148,9 Mrd.)
(11)	<b>maßgebende Eigenkapitalrendite</b> (10) / (5)	<b>59,6%</b>	<b>(79,8%)</b>

**Abbildung 3: Berechnungsschema der maßgebenden Eigenkapitalrendite für 2006**

Folgende Tabelle stellt die Ergebnisse für die Jahre 2001 bis 2006 dar:

<b>Maßgebende Eigenkapitalrendite zur Abschätzung der Steuerausfälle einer Zinsbereinigung des Eigenkapitals<sup>50</sup></b>			
	Maßgebendes Eigenkapital	Maßgebendes Jahresergebnis	Maßgebende Eigenkapitalrendite
<b>2001</b>	153,8 Mrd. (116,0 Mrd.)	116,0 Mrd. (114,7 Mrd.)	<b>76,0% (98,9%)</b>
<b>2002</b>	168,3 Mrd. (127,5 Mrd.)	107,2 Mrd. (104,9 Mrd.)	<b>63,7% (82,3%)</b>
<b>2003</b>	178,6 Mrd. (130,9 Mrd.)	107,0 Mrd. (104,3 Mrd.)	<b>60,0% (80,0%)</b>
<b>2004</b>	210,3 Mrd. (156,2 Mrd.)	120,4 Mrd. (117,3 Mrd.)	<b>57,3% (75,1%)</b>
<b>2005</b>	210,6 Mrd. (159,3 Mrd.)	142,1 Mrd. (138,9 Mrd.)	<b>67,5% (87,2%)</b>
<b>2006</b>	260,0 Mrd. (186,5 Mrd.)	155,0 Mrd. (148,9 Mrd.)	<b>59,6% (79,8%)</b>

Quelle: eigene Berechnung auf Basis der Unternehmensbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank

**Tabelle 1: Für Steuerausfälle maßgebende Eigenkapitalrenditen 2001-2006**

<sup>49</sup> Teilweise gerundet; Daten aus Deutsche Bundesbank (2007b), S. 39-44.

<sup>50</sup> Eigene Berechnung auf Basis der Daten der Deutschen Bundesbank (2003, 2005, 2006, 2007a). Die Werte, die nicht in Klammern stehen, entsprechen der Schätzung, bei der davon ausgegangen wird, dass die Position „Wertpapiere“ keine Anteile an Unternehmen enthält. Bei den Werten in Klammern wird hingegen davon ausgegangen, dass dies ausschließlich der Fall ist.

## **5 Verhältnis von Wirkung im internationalen Steuerwettbewerb und Steueraufkommen**

In Abschnitt 3 wurden die unterschiedlichen Wirkungen einer Tarifsenkung und der Zinsbereinigung im internationalen Steuerwettbewerb dargestellt. In Abschnitt 4 wurden die Daten ermittelt, die eine Vergleichbarkeit der beiden Verfahren herstellen können. Folgend werden diese Ergebnisse in Zusammenhang gebracht, um eine Abschätzung über die Vorteilhaftigkeit des einen oder des anderen Verfahrens treffen zu können.

### **5.1 Vergleichbarkeit von Zinsbereinigung und Tarifsenkung auf Basis der Daten der Deutschen Bundesbank**

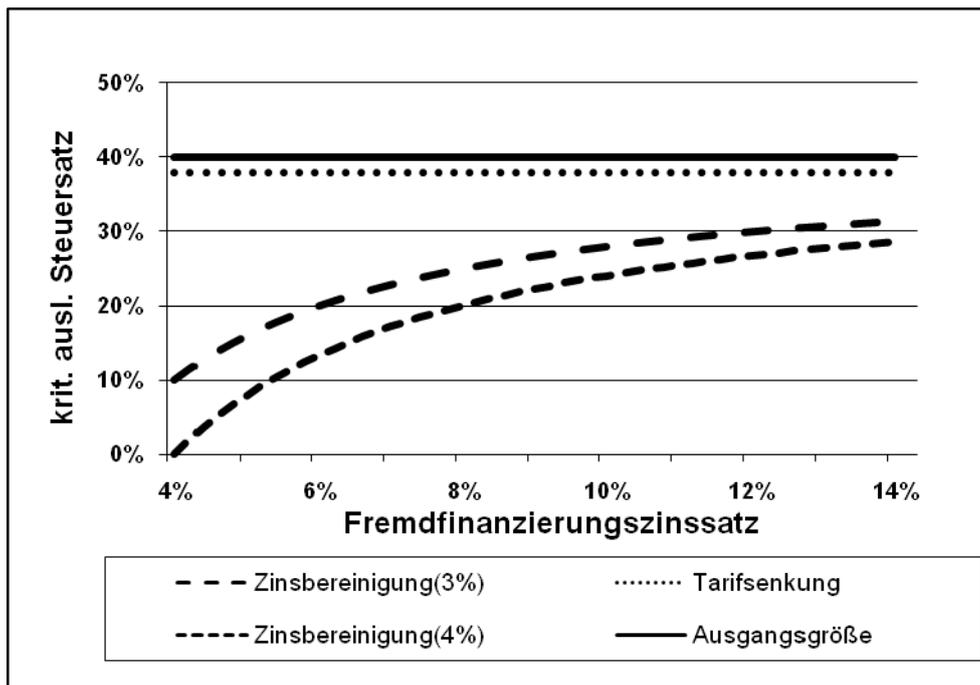
Geht man davon aus, dass die eben ermittelten Daten (Abschnitt 4) der Realität entsprechen, dann lassen sich nun einfach Werte errechnen, welche die erwarteten Steuerausfälle bei beiden betrachteten Varianten gleichgroß werden lassen. Am einfachsten ist hierbei die relative Betrachtung, also wie viel Steueraufkommen auf einen Prozentpunkt des Tarifs (bei der Tarifsenkung) oder auf einen Prozentpunkt der Eigenkapitalrendite (bei der Zinsbereinigung) entfällt. Beim Ertragsteuersatz für Kapitalgesellschaften (kombinierter Körperschaft- und Gewerbesteuersatz) kann man für den Zeitraum vor der Unternehmensteuerreform 2008 näherungsweise von einem Steuersatz von 40% in Deutschland ausgehen. Damit hätte eine Senkung des Tarifs um einen Prozentpunkt einen Ausfall von 1/40 des Steueraufkommens verursacht. Für die Zinsbereinigung ist die eben ermittelte Bandbreite für die maßgebende Eigenkapitalrendite von ungefähr 59,6% bis 79,8% entscheidend, also entfielen auf jeden Prozentpunkt des Schutzzinses ungefähr 1/60 bis 1/80 des gesamten Steueraufkommens.

### **5.2 Wirkungsvergleich bezüglich Gewinnverlagerungen**

Wie im Abschnitt 3.2 dargestellt wurde, kommt es bei der Zinsbereinigung zu einem Fremdfinanzierungseffekt, dessen Größenordnung bislang nicht abgeschätzt wurde. Unter Berücksichtigung der relevanten Eigenkapitalrendite von ungefähr 60% bis 80% lässt sich feststellen, dass die Zinsbereinigung durch diesen Effekt viel stärker wirkt als eine Tarifsenkung. So hätte beispielsweise unter Ausfall von 5% des Steueraufkommens der relevante Steuersatz bei der Tarifsenkung von 40% auf 38% gesenkt werden können. Diese 38% sind gleichzeitig auch der kritische ausländische Steuersatz, bis zu dem es sich weiterhin gelohnt hätte, Gewinne mittels Fremdfinanzierung ins Ausland zu verlagern. Demgegenüber wäre eine Freistellung der Eigenkapitalverzinsung von 3% bis 4%<sup>51</sup> möglich gewesen, um ebenso den Steuerausfall auf 5% des Steueraufkommens zu beschränken. Die Vorteilhaftigkeit ist hierbei vom Fremdfinanzierungszinssatz gemäß Gleichung (7) abhängig. Stellt man diesen Zusammenhang dar, so ergibt sich folgende Abbildung:

---

<sup>51</sup>  $5\%[\text{Bruchteil des Steueraufkommens}] * 60\%[\text{Eigenkapitalrendite}] = 3\%$ ;  
 $5\%[\text{Bruchteil des Steueraufkommens}] * 80\%[\text{Eigenkapitalrendite}] = 4\%$ .



**Abbildung 4: Kritischer ausländischer Steuersatz bei Zinsbereinigung in Abhängigkeit vom Fremdkapitalzinssatz**

Diese Abbildung lässt sich folgendermaßen interpretieren: Eine Zinsbereinigung, die Steuerausfälle von 5% des gesamten Steueraufkommens verursacht, würde dieselben Wirkungen auf Unterfinanzierung erreichen wie eine Tarifsenkung auf die Höhe des eingezeichneten kritischen ausländischen Steuersatzes, welche vom Fremdfinanzierungszinssatz abhängig ist. In Abbildung 4 entspricht dies den Kombinationen zwischen den beiden unteren gebogenen Linien. Stellt man die mit fünfprozentigen Steuerausfällen realistischerweise finanzierbare Tarifsenkung gegenüber, so erfolgt nur eine Absenkung auf die untere gerade Linie, die deutlich über den beiden gebogenen liegt. Bei gleichen Steuerausfällen ist mit der Zinsbereinigung also eine deutlich stärkere Wirkung auf Fremdfinanzierungsentscheidungen internationaler Konzerne zu erwarten als bei einer gewöhnlichen Tarifsenkung, bzw. die gleiche Wirkung ist mit geringeren Steuerausfällen zu erreichen.

#### Beispiel 2

Nimmt man einen Fremdfinanzierungszinssatz von 6% und erneut 5% als betrachtete Steuerausfälle an, ergibt sich Folgendes für den kritischen ausländischen Steuersatz:

$$s^{\text{ausl}} < s^{\text{intl}} - \frac{i^{\text{EK}}}{i^{\text{FK}}} \cdot s^{\text{intl}}$$

$$\Leftrightarrow s^{\text{ausl}} < 40\% - \frac{3\% (4\%)}{6\%} \cdot 40\%$$

$$\Leftrightarrow s^{\text{ausl}} < 20\% (13\%)$$

Gewinnverlagerungen über Fremdfinanzierung lohnen sich hiernach erst bei einem Steuersatz im Land der Muttergesellschaft unterhalb von 20% bis 13% statt von 38% bei der Tarifsenkung.

Folgende Tabelle stellt die systematischen Unterschiede der beiden betrachteten Verfahren zur Steuersenkung im internationalen Steuerwettbewerb zusammenfassend gegenüber.

**Auswirkungen der beiden betrachteten Verfahren auf den internationalen Steuerwettbewerb:**

	Gewinnverlagerung über ...	
	Verrechnungspreise	Fremdfinanzierung
Tarifsenkung	Geringe Verbesserung	Geringe Verbesserung
Zinsbereinigung	Keine Veränderung	Sehr starke Verbesserung

**Tabelle 2: Übersicht über die Wirkungen einer Tarifsenkung und einer Zinsbereinigung im internationalen Steuerwettbewerb**

## 6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Umsetzung einer Tarifsenkung bei Verbreiterung der Bemessungsgrundlage als Kernelement der von der Bundesregierung angestrebten Unternehmensteuerreform lässt sich aus den Grundstrukturen des internationalen Steuerwettbewerbes erklären. Ebenso ist die Regelung, mit einer Abgeltungsteuer das Halbeinkünfteverfahren im Wesentlichen abzuschaffen und damit die Steuerlast von der Unternehmensebene auf die Eignerebene zu verlagern, nachvollziehbar.

Grund hierfür ist das Nebeneinander von Quellenlandprinzip bei der Gewinnbesteuerung und Wohnsitzlandprinzip bei der Dividenden- und Zinsbesteuerung. Dies führt zu Möglichkeiten der Gewinnverlagerung durch Beeinflussung der Finanzierungsverhältnisse bzw. der Verrechnungspreise. Hierbei können Finanzverwaltungen die Preise auf Angemessenheit kontrollieren, was eine generelle Begrenzung des Problems der Verrechnungspreise darstellt. Bei den Finanzierungsverhältnissen müssen hingegen zwingend zusätzliche Regelungen getroffen werden, wenn ein höherer Tarif aufrechterhalten werden soll. Dies erklärt die Zinsschranke ebenso wie auch die „alten“ Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8a KStG). Eine gangbare Alternative für solche Regelungen wäre die Zinsbereinigung des Eigenkapitals, welche in Relation zu einer Tarifsenkung geringere Steuerausfälle mit sich bringen würde.

Zentrale Ursache für die intensive Wirkung der Zinsbereinigung bei vermutlich verhältnismäßig geringen Steuerausfällen ist darin zu sehen, dass die Fehler bei der Bewertung der Wirtschaftsgüter die Bestandsgröße Eigenkapital um ein Vielfaches mehr beeinflussen als die Stromgröße Gewinn. Dies ist einerseits auf den Leverage-Effekt der Fremdfinanzierung zurückzuführen und andererseits auf einen weiteren Teileffekt, der auf der systematischen

Unterbewertung der Aktiva basiert. Dies ermöglicht eine sehr hohe maßgebende Eigenkapitalrendite, die durch einen weiteren Effekt, der vom Beteiligungsvermögen ausgeht, verschleiert wird. Für eine zielgenaue Abschätzung der Aufkommenswirkung ist eine Berücksichtigung all dieser Effekte unerlässlich. Auf der anderen Seite ist bei der Vorteilhaftigkeitsbetrachtung der Gewinnverlagerung über Fremdfinanzierung keine besondere Anpassung vorzunehmen. Wird eine Zinsbereinigung in Höhe des Marktzinses und damit auch ungefähr in Höhe des durchschnittlichen Fremdkapitalzinses vorgenommen, so verschwindet die Vorteilhaftigkeit der Gewinnverlagerung über Fremdfinanzierung vollständig.

Sinnvoll erscheint dieses Verfahren auch, weil es auf die Implementierung positiver Anreize setzt. Die jüngst eingeführte Zinsschranke geht den entgegengesetzten Weg und muss daher die Identifizierung einer übermäßigen Fremdfinanzierung vornehmen. Dies erfordert die Pauschalierung einer angemessenen Fremdfinanzierung. Bis zu dieser „akzeptablen Grenze“ entfaltet sie daher keine Wirkung. Um keine Unternehmen zu belasten, die überhaupt keine Gewinnverlagerungen betreiben, sind zusätzlich weitreichende Vorschriften zur Nichtanwendung formuliert worden, und die Festsetzung der „akzeptablen Grenze“ ist relativ weit gefasst. Darüberhinaus erscheint es fraglich, inwiefern der Fiskus auf die Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen vorbereitet ist, die beispielsweise anstelle von Finanzkapitalüberlassung die Überlassung von Sachkapital vornehmen könnten, womit die Sachverhalte nicht mehr in den Wirkungsbereich der Zinsschranke fielen. Insgesamt erscheint es unklar, ob mit der Zinsschranke die Gewinnverlagerungen über Fremdfinanzierung wirksam beschränkt werden können und damit ist es auch fraglich, ob es zu den erhofften fiskalischen Wirkungen kommt.

Ein drittes Argument für die Zinsbereinigung in Zusammenhang mit der Unternehmensteuerreform 2008, das in diesem Beitrag nicht explizit diskutiert wurde, betrifft ihre Vereinbarkeit mit einer Abgeltungsteuer. Entscheidender Nachteil der Abgeltungsteuer ist die einseitige Besserstellung privater Kapitalanlagen gegenüber Investitionen in Unternehmen. So kommt es zu einem Rückgang der Finanzierungsanreize und zu verzerrten Finanzierungsentscheidungen<sup>52</sup>. Dieses Problem kann gelöst oder zumindest in seiner Tragweite verringert werden, wenn man die Eigenfinanzierung durch eine kalkulatorische Zinsbereinigung des Eigenkapitals stärkt<sup>53</sup>.

---

<sup>52</sup> Vgl. Homburg / Houben / Maiterth (2007).

<sup>53</sup> Wagner (1999), S. 1527f., Kronberger Kreis (2000), Ziffer 43 ff., Sørensen (2007), S. 209.

## Literatur

- Bach, Stefan (2004): Perspektiven der Unternehmens- und Kapitaleinkommensbesteuerung im internationalen Kontext, in: Schratzenstaller, Margit / Truber, Achim (Hrsg.): Perspektiven der Unternehmensbesteuerung 2004. Marburg: Metropolis, S. 139-166.
- Boadway / Bruce (1984): A General Proposition on the Design of a Neutral Business Income Tax, in: Journal of Public Economics, S. 231-239.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2004): Flat Tax oder Duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommensbesteuerung. Gutachten erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen.
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2007a): Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 2003 bis 2004, Statistische Sonderveröffentlichung 6, Januar 2007.
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2007b): Monatsbericht Dezember 2007.
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2006): Monatsbericht Juni 2006.
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2005): Monatsbericht Oktober 2005.
- Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2003): Monatsbericht April 2003.
- Deutscher Bundestag (2007): Drucksache 16/4841, Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008.
- Devereux, Michael P. / Griffith, Rachel / Klemm, Alexander (2002): Corporate Income Tax Reforms and Tax Competition, in: Economic Policy, S. 450-496.
- Fehr, Hans / Wiegard, Wolfgang (2004): Abgeltungssteuer, duale ESt und zinsbereinigte ESt: Steuerreform aus einem Guss, in: Dirrigl, Hans / Wellisch, Dietmar / Wenger, Ekkehard (Hrsg.): Steuern, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Fisher, Irving (1930): The Theory of Interest, New York: Macmillan.
- Fuest, Clemens / Huber, Bernd / Mintz, Jack (2003): Capital Mobility and Tax Competition: A Survey, CESifo Working Paper No. 956.
- Gerard, Marcel (2006): Belgium Moves to Dual Allowance for Corporate Equity, in: European Taxation, S. 156-162.
- Homburg, Stefan (2005): Allgemeine Steuerlehre, 4. Auflage München: Vahlen.
- Homburg, Stefan (1997): Soll die klassische Einkommensteuer wiederbelebt werden? in: Rose, Manfred (Hrsg.): Standpunkte zur aktuellen Steuerreform. Vorträge des Zweiten Heidelberger Kongresses 1997. Heidelberg: Recht und Wirtschaft, S. 107-114.
- Homburg, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf (2008): Optimale Eigenfinanzierung der Personenernehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 29-47.
- Homburg, Stefan / Houben, Henriette / Maiterth, Ralf (2007): Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: Die Wirtschaftsprüfung, S. 376-381.
- Hessisches Ministerium der Finanzen (2005): Eine neue Kapitalsteuer für Deutschland, <<http://www.bankenverband.de/pic/artikelpic/092005/St272-Anlage.pdf>> (Stand: 31.7.2008).

- Kiesewetter, Dirk (1999): Zinsbereinigte Einkommen- und Körperschaftsteuer. Bielefeld: Erich Schmidt.
- Kiesewetter, Dirk (1997): Theoretische Leitbilder einer Reform der Unternehmensbesteuerung. Eine vergleichende Analyse der Reformmodelle Kroatiens, Österreichs und Skandi-naviens, in: Steuer und Wirtschaft, S. 24-34.
- Kiesewetter, Dirk / Dietrich, Maik (2008): Schwedische Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich – Eine empirische Untersuchung der „gefühlten Steuerbelastung“, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 62-82.
- Kiesewetter, Dirk / Lachmund, Andreas (2004): Wirkungen einer Abgeltungssteuer auf Investitionsentscheidungen und Kapitalstruktur von Unternehmen, in: Die Betriebswirt-schaft, S. 395-411.
- Klemm, Alexander (2006): Allowance for corporate equity in practice, paper prepared for the CESifo conference on: „The future of capital income taxation“ Venice, July 17-18, 2006. < [www.cesifo-group.de/link/vsi06\\_cit\\_klemm.pdf](http://www.cesifo-group.de/link/vsi06_cit_klemm.pdf) > (Stand: 31.7.2008)
- Knirsch, Deborah / Niemann, Rainer (2007): Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union, arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34.
- Kronberger Kreis (2000): Abgeltungssteuer bei Kapitaleinkommen. Bad Homburg: Frankfurter Institut – Stiftung Marktwirtschaft und Politik.
- Kruschwitz, Lutz / Husmann, Sven / Schneider, Dirk (2002): Investitionsneutrale Steuersysteme vor dem Hintergrund der Kontroverse um Einkommen oder Konsum als geeignete Steuerbemessungsgrundlage < [http://www.wiwiss.fu-berlin.de/institute/bank-und-finanzwirtschaft/kruschwitz/forschung/veroff/82\\_-\\_Neutrale\\_Steuern.pdf](http://www.wiwiss.fu-berlin.de/institute/bank-und-finanzwirtschaft/kruschwitz/forschung/veroff/82_-_Neutrale_Steuern.pdf) > (Stand: 31.7.2008).
- Lammersen, Lothar (2002): Investment Decisions and Tax Revenues under an Allowance for Corporate Equity, ZEW Discussion Paper 02-47.
- Mitschke, Joachim (1988): Ökonomische Analyse einkommensteuerlicher Einkunftsermittlung und Alternativen steuerlicher Einkommensperiodisierung, in: Steuer und Wirtschaft, S. 111-132.
- Neus, Werner (2001): Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 2. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rumpf, Dominik / Kiesewetter, Dirk / Dietrich, Maik (2007): Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG, arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006): Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer - Expertise im Auftrag der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit vom 23. Februar 2005.
- Scheffler, Wolfram (2002): Besteuerung der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit, 2. Auflage München: Vahlen.
- Sinn, Hans-Werner (1985): Kapitaleinkommensbesteuerung - eine Analyse der intertemporalen internationalen und intersektoralen Allokationswirkungen. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Sørensen, Peter B. (2007): Can capital income taxes survive? And should they?, in: CESifo Economic Studies, S. 172–228.

- Sørensen, Peter B. (2005a): Dual Income Taxation: Why and How?, in: Finanzarchiv, S. 559-586.
- Sørensen, Peter B. (2005b): Neutral taxation of shareholder income, in: International Tax and Public Finance, S. 777–801.
- Wagner, Franz W. (2006): Was bedeutet Steuervereinfachung wirklich?, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 19-34.
- Wagner, Franz W. (2005): Besteuerung, in: Bitz, M. /Domsch, M. / Ewert, R. / Wagner, Franz W. (Hrsg.): Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 5. Auflage, München: Vahlen, S. 407-477.
- Wagner, Franz W. (2003): Die real existierende Einkommensteuer ist eine konsumorientierte Besteuerung, in: Ahlheim, Michael / Wenzel / Heinz-Dieter / Wiegard, Wolfgang (Hrsg.): Steuerpolitik – Von der Theorie zur Praxis, Festschrift für Manfred Rose. Berlin, Heidelberg, New York: Springer, S. 369-390.
- Wagner, Franz W. (1999): Integration einer Abgeltungsteuer in das Steuersystem - Ökonomische Analyse der Kapitaleinkommensbesteuerung in Deutschland und der EU, in: Der Betrieb, S. 1520-1528.
- Wagner, Franz W. / Dirrigl, Hans (1980): Die Steuerplanung der Unternehmung. Stuttgart, New York: Fischer.
- Wenger, Ekkehard (1999): Warum die Finanzwissenschaft bei der Suche nach einer theoretischen Basis der Einkommensteuer erfolglos bleiben musste, in: Smekal, Christian / Sendlhofer, Rupert / Winner, Hannes (Hrsg.): Einkommen versus Konsum. Heidelberg: Physica.
- Wenger, Ekkehard (1999): Traditionellen versus zinsbereinigte Einkommens- und Gewinnbesteuerung: Vom Sammelsurium zum System, in: Rose, Manfred (Hrsg.): Standpunkte zur aktuellen Steuerreform. Vorträge des Zweiten Heidelberger Kongresses 1997. Heidelberg: Recht und Wirtschaft, S. 107-114.
- Wenger, Ekkehard (1983): Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, in: Finanzarchiv, S. 207–252.
- Zodrow, Georg R. (2003): Alternative forms of direct consumption taxes: the Croatian approach, in: Ahlheim, Michael / Wenzel / Heinz-Dieter / Wiegard, Wolfgang (Hrsg.): Steuerpolitik – Von der Theorie zur Praxis, Festschrift für Manfred Rose. Berlin, Heidelberg, New York: Springer, S. 391-414.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –  
*März 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern  
*März 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy  
*April 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –  
*Mai 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –  
*August 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen-tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –  
*September 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –  
*Oktober 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

*November 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhof'schen EStGB

*Dezember 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

*Dezember 2005*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

*Januar 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

*Januar 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

*März 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

*März 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

*Juni 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

*August 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertariffunktion 2006

*September 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

*Oktober 2006*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung  
*Januar 2007, überarbeitet November 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich  
*Januar 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?  
*Januar 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten  
*Februar 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior  
*April 2007, überarbeitet Dezember 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Taxinduced distortions of multinationals' investment and production decisions  
*April 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung  
*April 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip  
*Mai 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung –Eine empirische Analyse–  
*Mai 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?  
*Juli 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?  
*Oktober 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

*November 2007, überarbeitet März 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

*Dezember 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

*Dezember 2007*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

*Januar 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

*Januar 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

*Februar 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

*Februar 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

*Februar 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?

*März 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

*März 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009

*März 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.

*Mai 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 45

Schönemann, Kristin / Dietrich, Maik: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?

*Juni 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells

*Juli 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb

*Juli 2008*

**arqus** Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –

*August 2008*

### **Impressum:**

**arqus** – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer,  
Dirk Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf J.  
König, Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf  
Maiterth, Heiko Müller, Rainer Niemann, Caren  
Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,  
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,  
www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944